

# Sitzungsbericht

Nr. 20	Ausgegeben in Bonn, am 20. Mai 1950	1950
--------	-------------------------------------	------

## 20. Sitzung des Deutschen Bundesrates in Bonn am 12. Mai 1950 um 15.00 Uhr

Vorsitz: Minister Dr. Fecht.  
Schriftführer: Minister Dr. Spiecker.

**Baden:**

Dr. Fecht, Justizminister

**Bayern:**

Dr. Pfeiffer, Staatsminister

Dr. Schlögl, Staatsminister

Dr. Grieser, Staatssekretär

**Groß-Berlin:**

Dr. Klein, Stadtrat

**Bremen:**

van Heukelum, Senator

**Hamburg:**

Frank, Senator

**Hessen:**

(B) Dr. Hilpert, Staatsminister d. Finanzen

**Niedersachsen:**

Dr. Dr. Gereke, Minister f. E., L. u. F.

Dr. Strickrodt, Minister f. Finanzen

Dr. Hofmeister, Minister f. Justiz

**Nordrhein-Westfalen:**

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen

Dr. Spiecker, Minister o. P.

Steinhoff, Minister f. Wiederaufbau

**Rheinland-Pfalz:**

Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kultusminister

Steffan, Minister f. soz. Angelegenheiten

Stübinger, Minister f. Landw., Ern. u. F.

**Schleswig-Holstein:**

Dr. Katz, Minister f. Justiz

**Württemberg-Baden:**

Dr. Beyerle, Justizminister

Dr. Kaufmann, Finanzminister

**Württemberg-Hohenzollern:**

Renner, Innenminister

Mitteilungen . . . . . 326 D

**Entschließung des Deutschen Bundesrates zur Entlassung der Kriegsgefangenen (Antrag der Freien Hansestadt Bremen) (BR-Drucks. Nr. 329/50)** . . . . . 327 A  
 van Heukelum (Bremen), Antragsteller . . . . . 327 A  
 Beschlußfassung . . . . . 327 C

**Entwurf eines Preisgesetzes (BR-Drucks. Nr. 284/50)** . . . . . 327 C  
 Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter 327 C, 329 B, 329 C  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . . . 329 B  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . . . 329 C  
 Beschlußfassung . . . . . 329 D

**Entwurf zu einem Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn (BR-Drucks. Nr. 282/50)** . . . . . 329 D  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 330 A 330 B 330 C  
 Frank (Hamburg) . . . . . 330 B  
 Dr. Pfeiffer (Bayern) . . . . . 330 B  
 Dr. Fecht (Baden) . . . . . 330 C  
 Beschlußfassung . . . . . 330 D

**Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 306/50)** . . . . . 330 D  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern), Berichterstatter . . . . . 330 D  
 Beschlußfassung . . . . . 330 D

**Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz) (BR-Drucks. Nr. 293/50)** . . . . . 331 A  
 van Heukelum (Bremen), Berichterstatter 331 A  
 Beschlußfassung . . . . . 331 A

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (BR-Drucks. Nr. 290/50)** . . . . . 331 A  
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 331 A  
 Beschlußfassung . . . . . 331 C

**Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 (BR-Drucks. Nr. 291/50)** . . . . . 331 C  
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter . . . . . 331 D  
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen . . . . . 331 D  
 Beschlußfassung . . . . . 332 A

**Entwurf eines Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes (BR-Drucks. Nr. 279/50)** . . . . . 332 A  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 332 A  
 Dr. Pfeiffer (Bayern) . . . . . 332 D  
 Beschlußfassung . . . . . 333 A/B

**Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof (BR-Drucks. Nr. 322/50)** . . . . . 333 B  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter . . . . . 333 B  
 Beschlußfassung . . . . . 333 C

**Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz) (BR-Drucks. Nr. 287/50)** . . . . . 333 D  
 Dr. Hilpert (Hessen), Berichterstatter 333 D, 345 D  
 Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 336 C, 345 A, 347 B

- (A) Dr. Katz (Schleswig-Holstein) . . . 338 A, 346 C  
 Schäffer, Bundesminister der Finanzen . 339 A  
 Renner (Württemberg-Hohenzollern) 340 D, 347 B  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) . . . 341 D  
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen) . . . 343 B  
 Beschlußfassung . . . . . 346 D, 347 B
- Entwurf einer Verordnung betr. Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer (BR-Drucks. Nr. 340/50)** . . . . . 347 B  
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 347 B  
 Beschlußfassung . . . . . 347 C
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECC) (BR-Drucks. Nr. 272/50)** 347 C  
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 347 C  
 Beschlußfassung . . . . . 347 D
- Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsoffer (BR-Drucks. Nr. 294/50)** . . . 348 A  
 Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 348 A  
 Beschlußfassung . . . . . 348 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates (BR-Drucks. Nr. 257/50)** . . . . . 348 A  
 (B) Dr. Strickrodt (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 348 B  
 Beschlußfassung . . . . . 348 C
- Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 292/50)** . . . . . 348 C  
 Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 348 C  
 Frank (Hamburg) . . . . . 348 D  
 van Heukelum (Bremen) . . . . . 350 B  
 Stübinger (Rheinland-Pfalz) . . . . . 350 B  
 Dr. Beyerle (Württemberg-Baden) . . . 350 D  
 Beschlußfassung . . . . . 350 D, 351 A
- Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen (BR-Drucks. Nr. 321/50)** . . . . . 351 A  
 Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 A  
 Beschlußfassung . . . . . 351 A
- Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz (BR-Drucks. Nr. 285/50)** . . . . . 351 A  
 Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 B  
 Beschlußfassung . . . . . 351 B
- Entwurf einer Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel (BR-Drucks. Nr. 256/50)** . . . . . 351 B  
 Dr. Dr. Gereke (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 B  
 Beschlußfassung . . . . . 351 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter (BR-Drucks. Nr. 304/50)** . . . . . 351 C  
 (C) Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 C  
 Beschlußfassung . . . . . 351 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden (BR-Drucks. Nr. 305/50)** . . . . . 351 C  
 Dr. Katz (Schleswig-Holstein), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 C  
 Beschlußfassung . . . . . 351 C; D
- Ergänzung des § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates (BR-Drucks. Nr. 317/50)** 351 D  
 Dr. Hofmeister (Niedersachsen), Bericht-  
 erstatter . . . . . 351 D  
 Beschlußfassung . . . . . 351 D
- Nächste Sitzung . . . . . 351 D
- Die Sitzung wird um 15.12 Uhr durch den stellvertretenden Präsidenten, Minister Dr. Fecht, eröffnet.
- Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Meine Herren! Zunächst muß ich Ihnen folgende Mitteilung machen. Unsere drei Präsidenten sind heute verhindert, die Sitzung zu leiten. Ich bin deshalb als ältestes Mitglied des Bundesrates aufgefordert worden, die Leitung zu übernehmen. Eine derartige Vertretung ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen. Ich muß daher zunächst darum bitten, daß die Herren sich damit einverstanden erklären, daß ich die Leitung der heutigen Sitzung übernehme. — Ich höre keinen Widerspruch, darf also annehmen, daß die Herren damit einverstanden sind. (D)
- Ich eröffne nunmehr die 20. Sitzung des Deutschen Bundesrates und heiße die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Damen und Herren der Presse herzlich willkommen.
- Der Sitzungsbericht der 19. Sitzung des Deutschen Bundesrates vom 28. April 1950 liegt Ihnen gedruckt vor. Sind dagegen Einwendungen zu erheben oder Ergänzungen zu beantragen? — Das ist nicht der Fall; ich darf also feststellen, daß der Sitzungsbericht über die 19. Sitzung genehmigt ist.
- Die Tagesordnung für die heutige, die 20. Sitzung des Deutschen Bundesrates liegt Ihnen gleichfalls vor. Werden irgendwelche Einwendungen dagegen erhoben? — Ich sehe keine Wortmeldung und nehme daher an, daß die Tagesordnung genehmigt ist.
- Vor Eintritt in die Tagesordnung teile ich Ihnen mit, daß von dem Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses Herr Ingendaay als **wissenschaftlicher Hilfsarbeiter des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten** entsprechend dem Stellenplan vorgeschlagen worden ist. Werden hiergegen Einwendungen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Damit ist Herr Ingendaay als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter bestätigt.
- Ich schlage Ihnen vor, am 19. Mai 1950 um 20.00 Uhr eine **nicht-öffentliche Sitzung des Deutschen Bundesrates** gemäß Art. 52 Abs. 3, letztem Satz des Grundgesetzes abzuhalten. In dieser Sitzung wird der Herr Bundeskanzler den Bundesrat über die Führung der Geschäfte der Bundesregierung unterrichten, wie dies in Artikel 53 Abs. 3 GG vorgesehen ist. Insbesondere wird der Herr Bundeskanzler in dieser nicht-öffentlichen Sitzung auch

(A) über den Beitritt zum Europa-Rat Ausführungen machen. Das Gesetz über den Beitritt zum Europa-Rat wird in der nächsten öffentlichen Sitzung, die ich für den 25. Mai 1950 17.00 Uhr vorschlage, behandelt werden. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht. Dann stelle ich fest, daß Sie mit den Terminen für die nicht-öffentliche und die öffentliche Sitzung einverstanden sind.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zum ersten Punkt:

**Entschließung des Deutschen Bundesrates zur Entlassung der Kriegsgefangenen** (Antrag der Freien Hansestadt Bremen) (BR-Drucks. Nr. 329/50).

van HEUKELUM (Bremen), Antragsteller: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Wir alle stehen wohl noch unter den Nachwirkungen, die die Radiomeldung von Tass aus Moskau vom vorigen Donnerstag bei uns hinterlassen hat. Nach dieser Radiomeldung sollen bis auf wenige Reste die bisher in russischer Kriegsgefangenschaft gewesenen Kriegsgefangenen zurückgeführt sein. Die Herren werden sich erinnern, daß der Bundesrat vor nicht langer Zeit einen Antrag annahm, in dem die beschleunigte Rückkehr der Kriegsgefangenen gefordert wurde. Anlässlich des ersten Durchgangs des Heimkehrergesetzes wurde hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß wir zum mindesten noch einige hunderttausend Kriegsgefangene auch aus Rußland zu erwarten hätten. Um so niederdrückender mußte die Hiobsbotschaft sein. Sie wissen, daß die ganze zivilisierte Welt mit Erschütterung von der Nachricht Kenntnis genommen hat, ohne ihr ganz Gläubigkeit zu zollen. An sich spricht diese menschlich schwerwiegende Nachricht für sich, und es erübrigt sich, hier in langen Ausführungen noch dazu Stellung zu nehmen. Indessen glaube ich, daß der Deutsche Bundesrat sich dem Protest der ganzen zivilisierten Welt und besonders der deutschen Stimmen anschließen sollte. Ich bitte Sie daher, der folgenden Entschließung Ihre einhellige Zustimmung zu geben:

Nach einer Radiomeldung aus Moskau soll die Rückführungsaktion der Kriegsgefangenen abgeschlossen sein. Bis auf 9717 wegen schwerer Kriegsverbrechen zurückgehaltene, 3815 noch wegen Kriegsverbrechen zu untersuchende Fälle und 14 wegen Krankheit nicht transportfähige deutsche Kriegsgefangene sollen alle deutschen Kriegsgefangenen entlassen sein. Wenn diese Meldung stimmt, ist das Schicksal von 1½ Millionen ehemaliger deutscher Heeresangehöriger ungeklärt und wird es vielleicht für immer bleiben. Der Deutsche Bundesrat nimmt mit den Millionen Angehöriger ehemaliger Kriegsgefangener erschüttert Kenntnis von dieser Meldung, ohne sie als wahr hinnehmen zu können. Im Namen des Deutschen Volkes muß von der Sowjet-Union Rechenschaft über den Verbleib der 1½ Millionen deutscher Menschen gefordert werden. Mit Nachdruck wird die Forderung auf Zurückführung auch des letzten Kriegsgefangenen gestellt, es sei denn, die Sowjet-Union weise schlüssig nach, es handele sich um einwandfrei als Verbrecher gegen die Menschlichkeit überführte und verurteilte Personen. Der Deutsche Bundesrat erhebt im Namen der Menschlichkeit Anklage vor der ganzen kulturellen Welt, bis die Sowjet-Union den Verbleib der fehlenden

Millionen einwandfrei klarstellt.

Den Millionen Angehöriger aller in Gefangenschaft verschollenen Deutschen und auch anderer Nationalität, die weiter in verzehrender Ungewißheit bangen und harren, erklärt der Deutsche Bundesrat namens der westdeutschen Länder und Berlins seine verständnisvolle, tröstliche Sympathie.

Meine sehr geehrten Herren! Ich bitte Sie, angesichts der Bedeutung der Sache Ihre Zustimmung zu dieser Entschließung durch Erheben von den Sitzen zu bekunden und eine gebührende Zeit in stillem Gedenken zu verweilen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Stellv. Präsident Dr. FECHT: Meine Herren! Ich darf feststellen, daß der Bundesrat der vorgeschlagenen Entschließung einstimmig zustimmt und der Hoffnung Ausdruck gibt, daß sich aus dieser Entschließung auch ein Erfolg für unsere in Rußland noch zurückgehaltenen Brüder ergeben wird.

Wir kommen dann zum zweiten Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Preisgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 284/50).

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Preisgesetzes stellt die Kodifikation, die Zusammenfassung des Preisrechts des Bundesgebiets dar. Der Bundesrat hat die Regierungsvorlage durch vier seiner Ausschüsse beraten lassen, durch den Wirtschafts-, den Verkehrs-, den Agrar- und den Rechtsausschuß. Die Ergebnisse der Ausschußberatungen liegen Ihnen auf der Drucksache Nr. 315/50 vor.

Bei einer Reihe von Änderungsvorschlägen hat sich eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen herausgestellt, so daß ich mir eine besondere Begründung für verschiedene von den Ausschüssen gemachte Vorschläge ersparen kann. Ich darf mich zunächst darauf beschränken, einige Gesichtspunkte vorzutragen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Das Preisgesetz hat an den verschiedensten Stellen die Frage geregelt, welcher Minister für den Erlaß von Preisvorschriften zuständig ist. Damit wird die alte Frage aufgerollt, ob es für eine einheitliche Preispolitik in Deutschland notwendig und zweckmäßig ist, die Kontrolle über die Preise und deren Beeinflussung an einer einzigen Stelle zu konzentrieren oder ob diese Aufgabe jedem Fachminister zu überlassen ist, wobei dieser mit einer koordinierenden Stelle im Einvernehmen handeln muß. Der Regierungsentwurf hat die Befugnis, Rechtsverordnungen auf dem Gebiete der Preisfestsetzung zu erlassen, der Bundesregierung oder dem Fachminister überlassen, der sich des Einverständnisses des Wirtschaftsministers zu vergewissern hat. Man ist damit also von dem früheren System im Vereinigten Wirtschaftsgebiet abgewichen, wo der Direktor für Wirtschaft für die gesamte Preispolitik zuständig war und auch auf dem Gebiete der Ernährungs- und der Verkehrswirtschaft die Preise festzusetzen hatte. Damals bestand neben dem Direktor für Wirtschaft ein Preisrat, in dem die anderen Ressorts, besonders Landwirtschaft und Verkehr, vertreten waren, ein Preisrat, der bei allen wichtigen Preisfragen, die über ein Einzelressort hinausgingen, zu hören war. Im Falle des Streites zwischen dem Wirtschaftsminister und

anderen Ressorts bestand die Möglichkeit, die Frage vor den damaligen Verwaltungsrat zu bringen und dort entscheiden zu lassen. Die Praxis lief also bis zur Bildung des Bundes darauf hinaus, die Preisfrage von einer einzigen Stelle her zu beeinflussen, zu bearbeiten und damit eine einheitliche Wirtschaftspolitik zu gewährleisten, die damals allerdings unter anderem Vorzeichen betrieben wurde.

Der **Organisationsausschuß der Ministerpräsidentenkonferenz** in Schlangenbad hat sich mit diesem Problem als einer der erbittertsten Streitfragen befaßt und es in seiner Mehrheit damals dahin entschieden, die einheitliche Bearbeitung der Preisfragen durch den Wirtschaftsminister auch in Zukunft zu befürworten.

Der Entwurf des Preisgesetzes stellt die Frage erneut zur Diskussion. In den §§ 3, 5, 7 und 8 heißt es, daß auf dem Preisgebiet die Bundesregierung oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der fachlich zuständige Bundesminister, in gewissen Punkten nach unserem Vorschlag auch im Einvernehmen mit dem Ernährungsminister, Rechtsverordnungen erlassen kann. Danach scheint also die Bundesregierung der Meinung zu sein, daß jeder Minister im Rahmen seiner Zuständigkeit die Festsetzung der Preise vorzunehmen hat und die Koordinierung gesamtwirtschaftlicher Gesichtspunkte bei der Preisfestsetzung durch die Bestimmung garantiert wird, daß das Einvernehmen mit dem Wirtschaftsminister hergestellt werden muß. Die Frage, welche Möglichkeiten im Falle einer Meinungsverschiedenheit beider Ressorts bestehen, ist im Gesetz nicht angedeutet. In einem solchen Fall wäre wohl die Entscheidung des Gesamtkabinetts der einzige Ausweg. Derartige Meinungsverschiedenheiten können in Zukunft zwischen dem Wirtschaftsminister, dem Ernährungsminister, dem Verkehrsminister, dem Postminister und evtl. auch dem Finanzminister entstehen.

Der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates hat den Standpunkt einer **Zusammenfassung des Verordnungsrechts der Bundesregierung auf allen Preisgebieten in der Hand des Wirtschaftsministers** befürwortet, indem er eine Änderung der Regierungsvorlage in diesem Sinne vorschlägt. Nach Meinung des Wirtschaftsausschusses würde damit eine Aufsplitterung auf dem Gebiete der Preisfestsetzung vermieden werden. Hierdurch würde klargestellt werden, welcher Minister vor der Öffentlichkeit, vor dem Bundestag und der Bundesregierung für die einzuschlagende Preispolitik nicht nur auf einem bestimmten Fachgebiet, sondern auf dem Gebiete der Gesamtwirtschaft die Verantwortung trägt. Die Streitfrage wird durch die Verlagerung der Entscheidung für die wichtigsten Anordnungen auf die Gesamtregierung an Bedeutung zweifellos verlieren. Es bleibt aber eine mit dem Gesetz zu entscheidende wichtige Frage übrig, bei der die mehr oder weniger große Einheit in der Wirtschaftspolitik hinsichtlich der Preise, insbesondere auf dem Gebiete der Außenwirtschaft zur Debatte steht. Der **Wirtschaftsausschuß und der Agrarausschuß** nehmen in diesem Falle einen verschiedenen Standpunkt ein. Der Wirtschaftsausschuß ist für die vom Wirtschaftsminister zu lenkende Preispolitik, bei der der Wirtschaftsminister also etwa die Rolle des Generalreferenten der Bundesregierung in Wirtschaftsfragen spielt, während der Agrarausschuß sich für die Übertragung der Zuständigkeit in Preisfragen auf die Fachressorts einsetzt. Der Bun-

desrat wird zu dieser wichtigen Frage anschließend Stellung zu nehmen haben. (C)

Dann haben die Ausschüsse im großen und ganzen die Systematik und Tendenz des Preisgesetzes akzeptiert. Die im § 1 vorgesehene Regelung über die Anwendbarkeit der am 30. 6. 1950 nach Ablauf der Gesetze des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch bestehenden Preisvorschriften auf dem Gebiete der Ernährungswirtschaft und Landwirtschaft, der gewerblichen Wirtschaft, des Post- und Fernmeldewesens, der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, der öffentlichen Dienste usw. hat im allgemeinen die Billigung der Ausschüsse gefunden. Auf Drucksache Nr. 315/50 sind diejenigen Ergänzungen enthalten, die im allgemeinen beraten werden können und deren Aufnahme in das Gesetz anschließend im einzelnen beschlossen werden kann.

Die Bundesratsausschüsse haben weiter die Tendenz erkennen lassen, auf dem Gebiete der Preisvorschriften möglichst klare Verhältnisse zu schaffen und **generelle Bestimmungen nur im Wege der Rechtsverordnungen** zuzulassen, die ausnahmslos der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Aus diesem Grunde hat der § 3 der Regierungsvorlage insofern eine Veränderung erfahren, als im Abs. 1 die generelle Ermächtigung zum Erlaß von Verfügungen gestrichen worden ist und in einem anzufügenden Absatz 3 nur noch insoweit aufrechterhalten werden soll, als Verfügungen auf dem Gebiete der Energielieferungen und der Einfuhrwirtschaft notwendig sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit und der genauen Kontrolle auf dem Gebiete der Preisregulierung der wichtigsten Güter können Preisvorschriften nach Abs. 2 nur mit **Zustimmung des Bundesrates** erlassen werden. Die Ausschüsse des Bundesrates waren der Meinung, daß der von der Regierung in Vorschlag gebrachten Ermächtigung, ohne die Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen auf dem Preisgebiete zu erlassen, wenn die „Auswirkung von untergeordneter Bedeutung für den gesamten Preisstand, insbesondere die Lebenshaltung“ sei, nicht zugestimmt werden könne, sondern daß die Zustimmung des Bundesrates in allen Fällen notwendig sei. Nur bei Verkehrsleistungen und bei Gebühren auf dem Gebiete des Post- und Fernmeldewesens und bei einigen anderen ist nach unserer Meinung auf einem ganz begrenzten Gebiete die gesetzliche Möglichkeit zum Erlaß von Preisvorschriften ohne die Zustimmung des Bundesrates im Falle der Geringfügigkeit angebracht. (D)

Die Ausschüsse haben sich von der Erwägung leiten lassen, auf dem Gebiete der Preisvorschriften **keine allzu großen Ermächtigungen und Blankovollmachten** zu geben und alle Bestimmungen zu streichen, die etwas Derartiges vorsehen. Z. B. ist vorgeschlagen worden, die Vorschrift des § 5 zu streichen, nach der die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen hinsichtlich der Preise erlassen kann, für die im Gesetz keine Ermächtigungen vorgesehen sind. Derartige Ermächtigungen sollen nur durch den Gesetzgeber gegeben werden können.

Im übrigen haben die Bundesratsausschüsse empfohlen, bei der Übertragung von Funktionen auf die Landesregierungen und Landesstellen nur die Landesregierungen zu ermächtigen und nicht die Obersten Landesbehörden, wie es zum Teil in dem

(A) Regierungsentwurf vorgesehen war. Nach der Meinung der Ausschüsse müssen derartige Ersuchen und derartige Übertragungen von Befugnissen an die **Zentralen der Landesregierungen** gerichtet und dürfen nicht unmittelbar auf die Obersten Landesbehörden verlagert werden.

Zum Schluß kann ich sagen, daß der Grundgedanke des von der Bundesregierung vorgelegten Preisgesetzes darauf hinausläuft, die Preisvorschriften auf ein Mindestmaß zurückzuschrauben. Das entspricht zweifellos der Tendenz unserer Wirtschaftspolitik. Es ist erwünscht, daß das Preisgesetz nicht in Einzelgesetze aufgelöst wird, die ohnehin den allgemeinen Abbau der Preisregelungen erschweren würden.

Die Ausschüsse schlagen Ihnen daher die Annahme des Gesetzentwurfes mit den verschiedenen Änderungen, die Ihnen unterbreitet worden sind, vor, wobei zu berücksichtigen ist, daß in manchen Punkten die verschiedenen Ausschüsse des Bundesrates keine einheitliche Stellung eingenommen haben.

Ich würde somit vorschlagen, nunmehr an Hand der Drucksache Nr. 315/50 bzw. der Ergänzung dieser Drucksache, die uns zugegangen ist, in die Einzelberatung einzutreten.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen klaren Vortrag. Wir treten in die Beratung ein. Ich bitte um Wortmeldungen. — Wortmeldungen erfolgen nicht. Wir kommen dann sofort zur Abstimmung. Der Herr Berichterstatter hat vorgeschlagen, die Abstimmung in der Form vorzunehmen, daß wir zunächst über die Zuständigkeitsfrage Beschluß fassen.

(B) **Dr. KLEIN** (Berlin): Ich würde empfehlen, daß wir jetzt über die Drucks. Nr. 336/50 abstimmen, und zwar über alle Punkte en bloc bis auf Punkt 8.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir so verfahren. Ich schlage also vor, daß wir über sämtliche Anträge der Drucksache 336/50 im ganzen abstimmen mit Ausnahme von Ziffer 8. Bei dieser Ziffer handelt es sich um § 3 Abs. 2, in dem der letzte Halbsatz, der mit den Worten „es sei denn . . .“ beginnt, gestrichen werden soll.

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein) (zur Geschäftsordnung): Ich sehe nicht ein, warum wir den Antrag zu 8) nicht miterledigen können. Liegt da ein besonderer Grund vor? Wenn nicht, können wir doch insgesamt abstimmen.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Ich bin auch der Meinung, daß der Punkt miterledigt werden könnte, nachdem sich heute keine Meinungsverschiedenheiten ergeben haben.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wenn sich kein Widerspruch erhebt, können wir jetzt über die Anträge auf Drucks. Nr. 336/50 en bloc abstimmen. Ich bitte die Herren, die diesen Anträgen zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Ich bitte um Gegenprobe. — Ich darf feststellen, daß die verschiedenen Vorschläge, die von den Ausschüssen auf Drucks. Nr. 336/50 gemacht worden sind, einstimmig angenommen worden sind.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die grundsätzliche Frage der Zuständigkeit, in der zwischen dem Wirtschaftsausschuß und dem Agrarausschuß keine einheitliche Stellungnahme erfolgt ist.

**Dr. KLEIN** (Berlin), Berichterstatter: Der Wirtschaftsausschuß schlägt Ihnen vor, in § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 die Worte „oder im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft der fachlich zuständige Bundesminister“ zu ersetzen durch die Worte: „oder der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Bundesminister“. Es würde also die Konsequenz meiner Ausführungen sein, die Federführung in allen Preisfragen dem Wirtschaftsminister zu übertragen und die anderen Minister auf ein Mitwirkungsrecht zu verweisen. Die Regierungsvorlage überläßt den Fachministern die Federführung und gibt dem Wirtschaftsminister nur ein Mitwirkungsrecht.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch erwähnen, daß der Agrarausschuß dem Änderungsvorschlag des Wirtschaftsausschusses nicht zustimmt, sondern es bei der Regierungsvorlage belassen möchte.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wir haben also abzustimmen über die Frage, ob wir es mit dem Agrarausschuß bei der Regierungsvorlage belassen wollen oder ob wir die Änderung vornehmen wollen, die der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen hat. Die Abstimmung wird sich am besten so vollziehen, daß wir zuerst über die Regierungsvorlage abstimmen. Wenn die Fassung der Regierungsvorlage abgelehnt werden sollte, dann wäre die andere Fassung, die der Wirtschaftsausschuß vorschlägt, angenommen.

**Dr. BEYERLE** (Württemberg-Baden): Ich weiß nicht, ob es nicht doch richtiger wäre, zuerst über den Abänderungsantrag abstimmen zu lassen, weil dann diejenigen, die für die Abänderung im Sinne des Antrages des Wirtschaftsausschusses sind, ihr Votum abgeben können.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wenn die Mehrheit dieser Auffassung ist, habe ich keine Bedenken, so zu verfahren. Wir werden dann also zunächst über den Antrag des Wirtschaftsausschusses abstimmen.

Ich bitte diejenigen, die für den Antrag des Wirtschaftsausschusses sind, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: 33 Stimmen sind für die Fassung des Wirtschaftsausschusses und 10 dagegen abgegeben worden. Damit ist der Antrag des Wirtschaftsausschusses angenommen. Ich darf feststellen, daß damit der Gesetzentwurf im ganzen angenommen ist.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 3 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn** (BR-Drucks. Nr. 282/50).

- (A) **RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn liegt Ihnen auf der Drucks. Nr. 282/50 vor. Der Verkehrsausschuß hat diesen Entwurf beraten. Er schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Es hat sich die Frage ergeben, ob die **Überführung der Betriebsgemeinschaft der Südwestdeutschen Eisenbahnen** durch dieses Gesetz möglich ist oder ob es eines Vertrages bedarf. Der Verkehrsausschuß ist hier der Auffassung der Bundesregierung, daß das durch dieses Gesetz möglich ist. Er macht folgenden Vorschlag. Im letzten Absatz des allgemeinen Teils der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf soll folgender Passus eingefügt werden:

Dagegen dient das Gesetz nicht der Ausführung des Artikels 130 GG und läßt deshalb die gegenwärtigen organisatorischen und verwaltungstechnischen Verhältnisse der Bundesbahn in dem ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern, insbesondere die hier durch Staatsvertrag geschaffene Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen unberührt. Eine besondere Verordnung nach Art. 130 GG zur Überführung der Betriebsvereinigung der Südwestdeutschen Eisenbahnen ist nicht erforderlich. Das Gesetz greift auch der künftigen Gestaltung des Bundesbahngesetzes nicht vor.

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, daß der Erlaß einer Verordnung zur Ausführung des Art. 130 GG für das Gebiet der Südwestdeutschen Eisenbahnen nicht erforderlich ist.

- (B) Im übrigen beantragen wir Zustimmung.

**FRANK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Hamburg würde dieser Vorlage ohne weiteres die Zustimmung geben, wenn noch hineinkäme — was ich als Vertreter von Hamburg beantrage —, daß **alte Rechte** nach 1920, soweit sie noch nicht Bundesrecht sind, aber damals Reichseisenbahnrecht gewesen sind, berücksichtigt werden, damit bei der Übertragung der Eisenbahngerechtsame auf die Bundesregierung die Rechte der Länder, die ich augenblicklich nicht näher definieren kann, gewahrt werden. Ich würde beantragen, daß über diesen Antrag abgestimmt wird.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Ich würde dazu den Vorschlag machen, es dabei bewenden zu lassen, daß die Erklärung von Hamburg in das Protokoll aufgenommen wird. In den Gesetzestext kann sie nicht gut hineinkommen. Der Verkehrsausschuß hat diese Frage kurz erörtert. Er hat zwar nicht dazu Stellung genommen, ob solche Rechte noch bestehen oder nicht, hat aber der Auffassung Ausdruck gegeben, daß dann, wenn solche Rechte noch bestehen, sie durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Herr Senator Frank, sind Sie damit einverstanden?

(Frank: Ja!)

**Dr. PFEIFFER** (Bayern): Meine Herren! Bei der Abstimmung über den vorliegenden Gesetzentwurf wird Bayern sich der Stimme enthalten. Der Gesetzentwurf enthält in § 1 Abs. 1 ähnlich wie der frühere Gesetzentwurf über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundespost die Bestimmung, daß das

bisherige Reichsbahnvermögen mit Wirkung vom 24. 5. 1949 **Bundesvermögen** ist. Bayern ist der Auffassung, daß diese Worte gestrichen werden müßten, da Art. 134 GG nur einen Programmsatz enthält und daher das bisherige Reichsbahnvermögen erst mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes Bundesvermögen wird.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Der Verkehrsausschuß ist der Auffassung, daß diesem Antrag nicht stattgegeben werden sollte. Die Bundesregierung legt Wert darauf, festzustellen, daß das Vermögen mit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes Bundeseigentum geworden ist. Die Gründe, die dafür sprechen, liegen auf der Hand. Ich glaube, ich brauche sie hier nicht im einzelnen zu erörtern.

**Dr. FECHT** (Württemberg-Baden): Für die badische Regierung habe ich zu erklären, daß die badische Regierung die Vorlage ablehnt. Eine nähere Begründung ist nicht erforderlich, da die Gründe für und wider in den Ausschüssen sehr eingehend erörtert worden sind.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Es bleibt nunmehr nur noch übrig, über den bayerischen Antrag abzustimmen.

(Dr. Pfeiffer: Bayern hat keinen Antrag gestellt; ich habe nur unsere Stimmenthaltung begründet!)

**RENNER** (Württemberg-Baden): Dann bitte ich um Entschuldigung. Ich glaubte gehört zu haben, daß Bayern den Antrag stellt, den Passus zu streichen.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Somit darf ich wohl annehmen, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ohne besondere Abstimmung angenommen worden ist.

Wir kommen jetzt zum 4. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 306/50).

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern), Bericht-erstatte: Herr Präsident! Meine Herren! Es besteht Einigkeit darüber, daß ein neues Güterfernverkehrsgesetz erlassen werden sollte. Es liegen auch schon zwei Entwürfe vor. Der Entwurf des Landes Nordrhein-Westfalen wird z. Zt. im Verkehrsausschuß des Bundesrates behandelt. Es liegt ferner ein Entwurf der Bundesregierung vor. Es ist nicht damit zu rechnen, daß diese Entwürfe Gesetzeskraft erlangen, bevor das Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz abläuft. Es träte somit ein gesetzloser Zustand auf diesem Gebiete ein. Um dem abzuweichen, hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf eingereicht, durch den das Güterfernverkehrs-Änderungsgesetz verlängert werden soll. Der Verkehrsausschuß schlägt dem Plenum vor, dieser Gesetzesvorlage zuzustimmen.

Stellv. Präsident **FECHT**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhebt.

Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung:



(A) **Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)** (BR-Drucks. Nr. 293/50).

van HEUKELUM (Bremen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Es entspricht wohl der Situation, wenn wir über den Inhalt dieses Gesetzes nicht mehr feilschen. Wir können höchstens unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, daß der hauptsächlich materielle Inhalt nur so wenigen zugute kommt. Der Sozialpolitische Ausschuß empfiehlt einstimmig Annahme der Vorlage.

Stellv. Präsident FECHT: Erhebt sich gegen diesen Vorschlag Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat nicht beabsichtigt, bezüglich dieses Gesetzes einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Wir kommen zum 6. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soforthilfegesetzes** (BR-Drucks. Nr. 290/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Dieses Gesetz beruht auf einem Initiativantrag des Bundestags und sieht gewisse Erleichterungen in der Frage der Nichtanrechnung von Rentenleistungen aus bestimmten Quellen bei den Soforthilfeempfängern vor. Es ist bei diesem Gesetz im Augenblick vielleicht noch nicht der geeignete Zeitpunkt, grundsätzlich die Frage der Anrechnung oder Nichtanrechnung von Renten auf sonstige Leistungen bei der Soforthilfe abschließend zu regeln. Das wird einer späteren Auseinandersetzung vorbehalten bleiben.

(B) Der Finanzausschuß des Bundesrats sieht sich nun in der außerordentlich unbequemen Situation, dem Bundesrat den Vorschlag machen zu müssen, wegen dieses Gesetzes den **Vermittlungsausschuß** anzurufen. Das Gesetz hat an sich eine rückwirkende Kraft vom 1. 4. ab und könnte zweifellos auch darüber hinaus Anlaß bieten, den Grundsatz Non vivitur in praeteritum wieder einmal in die Erinnerung zurückzurufen. Aber das soll im gegenwärtigen Augenblick nicht entscheidend sein. Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wird deshalb gestellt, weil dem Gesetzgeber trotz der sicherlich anzuerkennenden guten Absicht ein erheblicher Fehler unterlaufen ist. Das Gesetz ist vom Bundestag sicherlich doch nicht in der Absicht verabschiedet worden, daß nur die in der bisherigen britischen und amerikanischen Zone, in der sogenannten Bi-Zone, ansässigen Betroffenen in den Genuß dieser Vergünstigungen kommen sollen. Nachdem der Gesetzentwurf nur den § 36 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände zitiert und diesen abändert, könnte man vielleicht der Meinung sein, daß der Bundestag noch an die selbständige Gesetzgebungsmöglichkeit der **Länder der französischen Zone** gedacht hat, die ja im vorigen Jahr, als das Soforthilfegesetz verabschiedet wurde, gegeben war. Es ist in der Zwischenzeit wohl für alle Verfassungsrechtler eindeutig geworden, daß es für eine selbständige Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den Ländern der früheren französischen Zone keine Möglichkeit mehr gibt.

Wir müssen demzufolge versuchen, von vornherein das Gesetz in eine solche Form zu bringen, daß es für alle Betroffenen, auch für die in der früheren französischen Zone Ansässigen, zur Wirk-

samkeit kommt. Wir glaubten, daß der schnellste Weg dahin der sein könnte, wenn wir uns aus diesen Gründen — also im wohlverstandenen Interesse der von dem Gesetz Betroffenen — entschließen, den Vermittlungsausschuß anzurufen und gleichzeitig die Erklärung abzugeben, daß der Vermittlungsausschuß, soweit es sich um die Mitglieder des Bundesrats handelt, zu jeder Zeit sofort auf Abruf für eine Sondersitzung über diese rein gesetzestechische Regelung zur Verfügung steht. Ich bitte, dementsprechend zu beschließen.

Stellv. Präsident Dr. FECHT: Ich eröffne die Beratung. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf danach annehmen, daß dem Antrag des Ausschusses entsprochen wird. Ich stelle also fest, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG mit folgender Begründung zu stellen: Nach der bisherigen Fassung des Artikels I würde dieses Gesetz nicht in den Ländern der französischen Zone in Kraft gesetzt werden, was zu einer unterschiedlichen Behandlung der Unterhaltsempfänger im Bundesgebiet führen würde; es müßten in Artikel I deshalb noch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen der Länder der französischen Zone aufgenommen werden. — Ich darf annehmen, daß dem zugestimmt wird.

Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950** (BR-Drucks. Nr. 291/50).

Dr. HILPERT (Hessen), Berichterstatter: Das Gesetz über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 hat uns bereits beschäftigt. Es kommt jetzt an uns zurück mit den Änderungen, die der Bundestag beschlossen hat. Diese Änderungen laufen insbesondere darauf hinaus, daß eine **stärkere Beteiligung des Haushaltsausschusses des Bundestags** bei der Bewilligung von Mitteln für neue Aufgaben oder neue Planstellen vorgesehen wird. Eine Zustimmung des Bundesrats ist an sich nicht erforderlich. Für die Anrufung des Vermittlungsausschusses nach Art. 77 liegt kein Anlaß vor, weil die Änderungen des Bundestages an dem von uns damals begutachteten Regierungsentwurf keinen hinreichenden Grund dafür bieten. Wir dürfen demzufolge seitens des Finanzausschusses des Bundesrates anempfehlen, gegen den Entwurf keine Bedenken geltend zu machen, aber dabei unter besonderem Hinweis auf die Besprechungen, die wir im Auftrage des Bundesrats neulich mit dem Herrn Bundeskanzler über Haushaltsfragen in Gegenwart des Herrn Bundesfinanzministers gehabt haben, der Erwartung Ausdruck zu geben, daß die **Bewilligung neuer Planstellen nur im Benehmen mit dem Finanzausschuß des Bundesrats** erfolgt. Eine entsprechende Erklärung ist an sich vom Herrn Bundesfinanzminister gestern bereits abgegeben worden.

In der Sache selbst ist das Gesetz nur insofern von besonderer Bedeutung, als durch dieses Gesetz nunmehr die Basis geschaffen wird für die vom Herrn Bundesfinanzminister erbetene und durch das Gesetz genehmigte Kreditermächtigung in Höhe von 1,5 Milliarden DM.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Ich darf gleich von dieser Stelle aus die kurze Erklärung abgeben, daß ich selbstverständlich zu dem stehe,

- (A) was der Herr Vorredner gesagt hat. Eine Besetzung von Planstellen wird nur im Benehmen mit dem Finanzausschuß des Bundesrats stattfinden.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister für seine Erklärung und stelle nunmehr fest, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 26. 4. 1950 verabschiedeten Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Der Deutsche Bundesrat geht dabei von der Erwartung aus, daß die Mittel für die Besetzung neuer Stellen (§ 3 Abs. 2 Satz 3 und § 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs) nur im Benehmen mit dem Finanzausschuß des Deutschen Bundesrats bewilligt werden.

Damit kommen wir zum 8. Punkt der Tagesordnung:

*20. Sitzung 12.5.1950*  
**Entwurf eines Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes** (BR-Drucks. Nr. 279/50).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach Art. 114 GG muß ein Bundesrechnungshof errichtet werden. Diesem Erfordernis dient die Ihnen auf Drucksache Nr. 279/50 unterbreitete Vorlage. Ich brauche auf Einzelheiten nicht einzugehen, da dem Gesetzentwurf eine ausgezeichnete und eingehende Begründung beigelegt ist.

- (B) Nur darauf möchte ich hinweisen, daß nach § 2 für den Aufbau des Rechnungshofs, für die Ernennung seiner Mitglieder usw. bis zu einer anderweitigen Regelung die Vorschriften der Reichshaushaltsordnung in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung maßgebend sind, soweit sie nicht dem Grundgesetz widersprechen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Bedenken sind insofern erhoben worden, als in dieser Reichshaushaltsordnung das sogenannte Präsidialsystem vorgesehen ist, also der Präsident des Bundesrechnungshofs letzten Endes die allein entscheidende Stelle ist, während wir ja sonst in unseren Landesrechnungshöfen das Kollegialsystem haben. Es ist aber von dem Herrn Bundesfinanzminister in Aussicht gestellt worden, daß bald eine neue Bundeshaushaltsordnung vorgelegt wird, so daß es sich hier, wie auch § 2 ergibt, nur um eine vorübergehende Regelung handeln kann.

Nun liegt Ihnen auf Drucksache Nr. 331/50 eine Reihe von **Abänderungsvorschlägen** vor, die ich im einzelnen wohl nicht zu erwähnen brauche. Ich bitte aber entsprechend dem Beschluß des Rechtsausschusses, die Abänderung in § 3 unter b Ziffer 3 dahin zu berichtigen, daß hinter die Worte „der Bundesrat“ folgender Halbsatz eingefügt wird:

und zwar mit den sich aus der Reichshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 4. 1930 (RGBl. II S. 693) ergebenden Befugnissen.

Dafür fällt der vom Finanzausschuß vorgesehene § 3 Abs. 2 weg. Dann muß darauf hingewiesen werden, daß der bisherige Abs. 3 des § 4 Absatz 5 wird und eine neue Fassung erhält, die Ihnen auf Drucksache 331/50 vorliegt.

Bei den Änderungen ist übersehen worden, daß es in § 10 Abs. 2 Ziffer 1 jetzt nicht mehr heißen darf „§ 4 Abs. 3“, sondern „§ 4 Abs. 5“. Ich bitte, das berichtigen zu wollen.

(C) Die Bedenken, die gegen die Vorlage erhoben worden sind, betreffen den § 4, und zwar handelt es sich um die Frage — schlagwortartig ausgedrückt —, nach welchen Merkmalen das Bundesgeld durch die Länder verwaltet werden soll, ob, wenn sie es auftragsweise zu verwalten haben, maßgebend ist die Bundeszugehörigkeit der verwalteten Gelder oder die Landeszugehörigkeit der verwaltenden Behörde. Die Mehrheit des Finanzausschusses hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß der Bundesrechnungshof die Verwendung des Geldes überwachen soll, das der Bund selbst den Ländern zur Verfügung gestellt hat. Der Ausschuß hat sich also bei § 4 der Regierungsvorlage angeschlossen. Bayern hat in Verbindung mit einer Anzahl von Präsidenten der Landesrechnungshöfe geglaubt, dem anderen Grundsatz huldigen zu müssen, und hat einen entsprechenden Abänderungsantrag gestellt, der Ihnen vorliegt.

Dann gab noch zu Bedenken Anlaß der § 10, und zwar die **Zusammensetzung** des hier vorgesehenen **Vereinigten Senats**, dem als Mitglieder angehören sollen der Präsident, der Vizepräsident, die Direktoren sowie das für haushaltsrechtliche Grundsatzfragen zuständige Mitglied des Bundesrechnungshofs, ferner die Präsidenten oder Leiter der obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder. Die Meinungen gingen darüber auseinander, wie dieser Vereinigte Senat besetzt werden sollte. Der Finanzausschuß ist schließlich nach Beratung mit dem Herrn Bundesfinanzminister dazu gekommen, Ihnen die Kompromißlösung vorzuschlagen, wie sie aus der Drucksache 331/50 zu § 10 Abs. 3 Ziffer 1 zu entnehmen ist.

Der Finanzausschuß bittet, der Vorlage mit den vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Änderungen die Zustimmung zu erteilen. (D)

**Dr. PFEIFFER** (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat von einem **bayerischen Antrag** gesprochen. Dazu darf ich bemerken, daß der bayerische Antrag auch von einigen anderen Ländern unterstützt worden ist, nämlich von den Vertretern von Hessen, Niedersachsen und Baden. Die bayerische Regierung legt Wert darauf, daß ihre Auffassung zu diesem Gesetzentwurf in einer formulierten Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird. Infolgedessen habe ich folgende **Erklärung** abzugeben:

Bayern hat gegenüber der in § 4 auch nach den vorliegenden Abänderungsanträgen noch vorgesehenen Ausdehnung der Zuständigkeit des Bundesrechnungshofes auf alle Fälle des Art. 120 GG schwerwiegende Bedenken. Praktisch führt diese Regelung zu einer allmählichen Aushöhlung des föderalistischen Aufbaues der Bundesrepublik, da der Bundesrechnungshof hiernach für weite Teile der Länderverwaltungen zuständig und allmählich eine einheitliche Organisation auf dem Gebiet der Verwaltung herbeigeführt würde. Maßgebend für die Zuständigkeit zur Prüfung darf nicht die Bundeszugehörigkeit der verwalteten Gelder sein, sondern nur die Landeszugehörigkeit der verwaltenden Behörde. In den Fällen, in denen Länderbehörden Bundesgelder verwalten, so vor allem bei den Kriegsfolgelasten nach Art. 120 GG, muß daher die Rechnungsprüfung von den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder vorgenommen werden. Um eine einheitliche Rechnungslegung nach Art. 120 GG in diesen Fällen zu gewährleisten,



(A) müssen die Prüfungsbemerkungen der einzelnen Länderrechnungshöfe in die Denkschrift des Bundesrechnungshofes übernommen werden. Soweit Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesrechnungshof und dem betreffenden Landesrechnungshof bestehen, hat der vorgesehene Vereinigte Senat zu entscheiden. Diese Regelung wird allein der verfassungsrechtlichen Lage gerecht, wonach die Länder nach Art. 83 GG in eigener Zuständigkeit die Bundesgesetze ausführen. Der weitreichende Einfluß des früheren Rechnungshofs des Reiches in Potsdam muß uns allen ein warnendes Beispiel sein.

Bayern ist bereit, den übrigen Änderungsvorschlägen zuzustimmen. Wie vom Herrn Berichterstatter schon mitgeteilt wurde, liegen ausgearbeitete Anträge vor, deren Verlesung einige Zeit in Anspruch nehmen würde.

Ich bitte daher, zuerst darüber abstimmen zu lassen, ob der Bundesrat geneigt ist, eine Änderung des Gesetzentwurfs in der von mir vorgetragene grundsätzlichen Richtung durchzuführen oder nicht. Erst dann werde ich gegebenenfalls die Anträge zur Verlesung bringen.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zunächst zur Abstimmung über die grundsätzliche Frage, ob der § 4 in der vorliegenden Form gestrichen werden soll.

Ich bitte die Damen und Herren, die für die Streichung sind, mit Ja zu stimmen, die übrigen mit Nein.

(B) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Danach sind 17 Stimmen mit Ja und 26 Stimmen mit Nein abgegeben worden. Die weitere Behandlung der Anträge entfällt daher.

Ich darf somit feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, die zu dem Entwurf eines Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs gestellten Anträge auf Drucksache Nr. 331/50 mit den vom Herrn Berichterstatter vorgetragene Änderungsvorschlägen anzunehmen und im übrigen gegen das Gesetz keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen damit zum 9. Punkt der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof (BR-Drucks. Nr. 322/50).

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Bundesfinanzhof hat den Bundesrat bereits in seiner Sitzung vom 10. Februar beschäftigt. Der Bundesrat hat damals dem Gesetzentwurf zugestimmt und nur eine an sich nicht erhebliche Abänderung vorgeschlagen. In § 1 sollten zwischen „Finanzämtern“ und „verwaltet“ die Worte

eingefügt werden „oder von den Oberfinanzpräsidien“. Der Bundestag hat dieser Anregung entsprechen. Es wird allerdings wahrscheinlich jetzt statt „Oberfinanzpräsidien“ heißen müssen „Oberfinanzdirektionen“, da voraussichtlich diese Umtaufe durch den Bundestag erfolgen wird.

Dann hat der Bundestag weitere kleinere Änderungen vorgenommen. In § 3 Abs. 1 ist das Wort „Räten“ durch „Bundesfinanzrichtern“ ersetzt worden. Der zweite Satz des § 3 Abs. 2 ist gestrichen worden.

Eine wesentlichere Ergänzung ist im § 3 Abs. 3 insofern vorgenommen worden, als bei der Auswahl der Richter der Zusatz gemacht worden ist: „oder sich als hauptamtliche Mitglieder eines Finanzgerichts in mindestens dreijähriger Tätigkeit bewährt haben“.

Ferner ist ein neuer § 9 betreffend den vorläufigen Richterwahlausschuß hinzugesetzt worden. Ich kann auf den Entwurf Bezug nehmen.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen einstimmig, der Vorlage, wie sie vom Bundestag zurückgekommen ist, Ihre Zustimmung zu erteilen.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich feststellen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Mai beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 4. Mai 1950 angenommenen Gesetzes über den Bundesfinanzhof einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen und dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Wir kommen nunmehr zum 10. Punkt der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (BR-Drucks. Nr. 287/50).

**Dr. HILPERT** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren! Mit dem Gesetz zur Überleitung der Besatzungslasten, sonstigen Kriegsfolgelasten und von Steuern und Monopolerträgen auf den Bund (Überleitungsgesetz), das uns von der Bundesregierung zugegangen ist, machen wir den ersten entscheidenden Schritt in das Neuland der finanzwirtschaftlichen Ordnung in der Bundesrepublik. Ich möchte mir deshalb von vornherein bei der Bedeutung dieses Gesetzes erlauben, einige grundsätzliche Bemerkungen zu machen, auch mit Rücksicht darauf, daß sicherlich eine sehr harte Debatte meinem Bericht folgen wird.

Man hört vielfach in den Ländern: „Das bezahlt der Bund“, und man hört in anderen Gremien, die Bundesrepräsentanten sind: „Das können die Länder tragen“. In Wahrheit handelt es sich bei unserer gegenwärtigen finanzwirtschaftlichen Situation darum, daß wir nur eine Finanzmasse haben,

(sehr richtig!)

von der wir feststellen müssen, daß sie nicht ausreicht, um die erforderlichen Ausgaben ohne große Schwierigkeiten abzudecken, ganz gleichgültig, ob sie im Bund, in den Ländern oder in den Gemeinden entstehen. Die finanzwirtschaftlichen Tatbestände dürften nach meiner persönlichen Meinung so lange ganz besonders schwierig liegen, als wir — das sei vorausgeschickt — mit einem derartigen prozentualen Anteil von Besatzungskosten zu rechnen haben. Der Begriff der Besatzungskosten, wie er ursprünglich aufgestellt war, entsprang der völkerrechtlichen Auffassung über die Occupatio bellica. Persönlich

(C)

(D)

(A) bin ich der Meinung, daß in der Zwischenzeit Besatzungsziel und Besatzungszweck sich so entscheidend gewandelt haben, daß schon aus diesem Grunde die ursprünglichen Grundsätze für die Bewertung der Besatzungskosten allmählich beseitigt werden und auch in dieser Richtung die Besatzungsmächte im Interesse der Stabilisierung unserer öffentlichen Wirtschaft ein größeres Entgegenkommen zeigen müßten.

Wir haben nun nach Art. 120 GG als Länder festzustellen, daß ganz bestimmte Ausgaben, die im Titel dieses Gesetzes erwähnt worden sind, auf den Bund übergehen und daß dementsprechend ganz bestimmte Steuern, wie sie im Grundgesetz niedergelegt sind, als Einnahmen nunmehr restlos dem Bund zur Verfügung stehen. Es kann nicht bestritten werden, daß die Einnahmen, die auf den Bund übergegangen sind, nach ihrer Natur einen stabileren Trend zeigen als die Einnahmen, die den Ländern verblieben sind, weil die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer zweifellos empfindlicher sind, als es bei Umsatzsteuer, Zöllen und Verbrauchssteuern normalerweise der Fall ist.

Es steht aber fest, daß, wenn man einmal diesen Tatbestand des Art. 120 restlos unterstellt, dann zweifellos der Bund nicht in der Lage ist, aus den ihm zur Verfügung gestellten Quellen diese Bedürfnisse zu decken. Demzufolge muß eine Lösung gefunden werden. Nun ist es eine Erfahrung: je weiter die Verfassungstheoretiker in ihren Verfassungen gegangen sind, umso mehr haben sie häufig hinsichtlich der finanzwirtschaftlichen Bestimmungen — das ist eine außerordentlich interessante Studie, die man machen kann, von den einfachen Verfassungen der 48er Jahre bis zu den heutigen Verfassungen — Wunschbilder als Grundgedanken aufgenommen, die man nur langsam erarbeiten kann, weil es notwendig ist, daß zunächst die **finanzwirtschaftlichen Tatbestände** in einem Gebiet wie der Deutschen Bundesrepublik restlos erarbeitet und wirklich klare Ziffern herbeigeführt werden.

(B) Deshalb hat man in die Übergangsvorschriften des Grundgesetzes sicherlich manches nicht mit aufgenommen, was man hätte aufnehmen müssen, um ganz bestimmte Übergangsschwierigkeiten leichter zu überwinden. An sich sollten bereits vom 1. Oktober 1949 ab die Besatzungskosten, die Kriegsfolgelasten und ähnliches mehr vom Bund bezahlt werden. Wir waren uns damals darüber im klaren, daß es schon rein organisatorisch einer gewissen Anlaufzeit bedürfe, um diese Regelung überhaupt herbeizuführen. Wir waren uns aber auch immer darüber im klaren, nicht zuletzt die Finanzminister der steuer-schwachen Länder, daß man es nicht gut verantworten könne, einen unregelmäßigen Zustand über den 1. April hinaus bestehen zu lassen, weil dann der Druck der Besatzungskosten und der Kriegsfolgelasten — die ja bei den Ländern geblieben wären — trotz der verbleibenden Zölle und Verbrauchssteuern sicherlich zu viel schwierigeren Spannungen geführt hätte. Es kann nachträglich festgestellt werden, daß, wenn schon vom 1. Oktober 1949 ab diese Regelung Platz gegriffen hätte, in manchem steuer-schwachen Land die **defizitäre Entwicklung** nicht ein solches Ausmaß angenommen haben würde, wie es jetzt bereits der Fall ist.

Demzufolge lag ein absolutes Interesse vor, irgendwie zunächst nach Maßgabe eines Bundesgesetzes, wie ja in Art. 120 GG vorgesehen ist, ein **Überleitungsgesetz** zu schaffen, das keineswegs als solches nun etwa die letzte Lösung darstellt, das uns aber praktisch in den Stand setzen sollte, die Ver-

wirklichung des Art. 120 sowohl nach der Ausgaben- wie nach der Einnahmenseite zu dem frühest möglichen Zeitpunkt herbeizuführen. (C)

Das Ihnen vorliegende Gesetz enthält einen **Katalog der zu übernehmenden Ausgaben**; es enthält eine Fülle von Verfahrensvorschriften; es enthält die Klarstellung, wie man nun am Stichtag nach klaren Kassenprinzipien abrechnet. Es gibt dem Bund einen gewissen Schutz gegen allzu vorsichtige Finanzdispositionen in den Schlußmonaten des Rechnungsjahres 1949/50 seitens einzelner Länder, falls sie auf diese Idee kommen sollten. Ich glaube, diese ganze Frage brauche ich, nachdem das Gesetz in diesem Punkte ein absolut technisches Gesetz ist, nicht weiter hervorzuheben, mit Ausnahme von zwei kleinen Abänderungsanträgen, die ich mir am Schluß meiner Ausführungen noch vorzutragen erlauben werde.

Entscheidend war aber nun folgendes. Auch hier möchte ich wieder vorweg etwas Grundsätzliches sagen. Mit Rücksicht darauf, daß der Bundeshaushalt für 1950 erst in absehbarer Zeit überhaupt erstellt werden kann, da ja ganz bestimmte Anlaufschwierigkeiten im Organisatorischen zu überwinden sind, und wir uns vor einiger Zeit noch über den Ergänzungshaushalt für 1949 unterhalten haben, der bis zur Stunde noch nicht an uns zurückgekommen ist, müssen wir uns damit abfinden, daß die **Frage des endgültigen Haushaltes im Bunde** — so schmerzlich das für die Bundesregierung und für den Bundesfinanzminister im besonderen ist — sicherlich noch Zeit in Anspruch nimmt. Es gibt nun für die Länder — losgelöst von ihrer Finanzsituation — die Überlegung, ob sie ihrerseits, da sie ja entscheidend von der Ausgestaltung des Bundeshaushaltes abhängig sind, mit ihren Haushaltsplänen so lange warten können. Überwiegend wird die Auffassung vertreten, daß man nicht so lange warten kann. Wenn man aber nicht so lange warten will und wenn auf der anderen Seite vorläufig einmal die Ausgaben- und Einnahmenquellen zu einem Stichtag übergehen sollen, dann mußte man sich entschließen, einen Weg zu finden, der zunächst den Ländern eine klare haushaltsmäßige Dispositionsgrundlage bot, so daß sie wußten, was sie von dem Überschuß, der nun einmal hinsichtlich dieser Ausgaben über die Einnahmen besteht, die abgegeben worden sind, in ihren Haushalt einzusetzen haben. Umgekehrt ging unsere ganze Tendenz dahin, bei dem Herrn Bundesfinanzminister nicht locker zu lassen, damit er ab 1. April die Dinge übernahm, uns gleichzeitig aber verbindlich erklärte, daß, wenn ein ganz bestimmter Betrag in einer bestimmten Form — auf die Form komme ich noch zu sprechen, weil das ja im wesentlichen der Stein des Anstoßes sein dürfte — geleistet würde, er dann sicherlich in der Lage sei, auf den Zugriff auf Körperschafts- und Einkommensteuern zu verzichten. (D)

Der ganze Grundgedanke dieses Überleitungsgesetzes dürfte demnach sein, in einer Zeit, in der sich unsere finanzwirtschaftlichen Tatbestände noch keineswegs klar abzeichnen, in der also die Unsicherheit das Primäre ist, doch zum mindesten in die **Haushaltsführung der Länder eine ganz bestimmte Sicherheit hineinzubringen** und auf der anderen Seite der Bundesregierung die Möglichkeit zu bieten, bei den Verhandlungen im Parlament gegenüber dem Bundestag eine ganz klare Disposition und rechnerische Grundlage zu haben.

Um dies nun herbeizuführen, gab es den Weg des **Zugriffs auf Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerteile**. Das wäre — da wird mir sicherlich

(A) der verehrte Herr Kollege Katz zustimmen — nach der Verfassung wohl vollkommen in Ordnung gewesen. Praktisch können Sie aber im gegenwärtigen Augenblick, da wir noch gar nicht wissen, wie sich Einkommen- und Körperschaftsteuer entwickeln, und da noch keine Veranlagungsergebnisse vorliegen, noch keine so geartete Regelung treffen, weil wir mit den Ziffern vollkommen schwimmen. Es ist niemals möglich, in der Finanzwirtschaft eine Rechnung mit lauter Unbekannten zu machen; mit irgendeiner fixen Ziffer muß man zunächst einmal einen Ausgangspunkt schaffen.

Infolgedessen haben wir uns überlegt, inwieweit es verfassungsmäßig über die Interessenquote geht. Ich betone: verfassungsmäßig, weil diejenigen, die jetzt diese Vorlage vertreten, im Gegensatz zur Minderheit, niemals in den Geruch kommen wollen, weniger verfassungstreu zu sein als die Minderheit. Nach Art. 120 GG regelt sich der Übergang der Bundesausgaben nach Maßgabe eines Bundesgesetzes. Sowohl das Bundesfinanzministerium als auch die Arbeitsstäbe, die sich mit diesem außerordentlich umfangreichen, minutiösen und sehr komplizierten Gesetz innerlich abgefunden haben, sind zu dem Ergebnis gekommen, daß nach Art. 120 im Rahmen eines Bundesgesetzes eine derartige **Überleitungsregelung keineswegs verfassungswidrig ist**.

Die **Interessenquote**, die ja deutsches Gedanken- gut einer ordentlichen Finanzwirtschaft ist, hat an sich große erzieherische Wirkungen, weil wir bei diesen ganzen in Frage kommenden Positionen als Länder sehr stark bis herunter zu den Gemeinden auftragsverwaltungsmäßig tätig sind und nicht von dem Gedanken ausgehen können:

(B) „Das bezahlt der Bund“. Letzten Endes bezahlen wir es alle und niemals der Bund allein. Das pädagogische Moment der Sparsamkeit wird bis nach unten verlagert, indem die Interessenquote eine ganz bestimmte Mitbeteiligung, eine erhöhte Aufmerksamkeit und einen Impuls zur erhöhten Sparsamkeit in sich trägt.

Weil die Interessenquote diesen Charakter haben soll, ist sie überhaupt nicht — wenn man sie einführt — in Zusammenhang zu bringen mit irgendwelchen **Steuerkraftziffern**. Das liegt auf einer ganz anderen Ebene; denn dann verliert die Interessenquote den unmittelbaren Wirkungsgrad, weil durch die Zurverfügungstellung der Steuerkraft, sagen wir einmal, der Ländergemeinschaft unmittelbar, die Konturen der Forderung sich wieder verwischen, daß das einzelne Land selbst größtmögliche Sparsamkeit anzuwenden hat. Die Interessenquote ist gestaffelt bei den Besatzungskosten mit 10 %, bei den Kriegsfolgelasten mit 25 %. Gerade darin liegt die **graduelle Abstufung der Bedeutung des Mitwirkungsgrades**, der durch die Interessenquote bei den einzelnen Auftragsverwaltungen, den Länderverwaltungen und den Gemeinden festgestellt werden soll.

Wir haben im Finanzausschuß allerdings im Zusammenhang mit diesem Überleitungsgesetz und mit dieser Interessenquotenfrage zwangsläufig das **Problem des horizontalen Finanzausgleichs** behandeln müssen. Ihnen allen ist bekannt, daß das Problem des horizontalen Finanzausgleichs ja nicht erst heute auf uns zukommt, sondern daß wir uns schon seit geraumer Zeit mit diesem so ungeheuer schwierigen Problem beschäftigen. Es wird insbesondere von einer Minderheit der Standpunkt vertreten, daß die Frage des Finanzausgleichs vorweg geregelt werden muß, daß zum mindesten, solange der Finanzausgleich nicht geregelt wird, die **Interessen-**

**quote an die Steuerkraftzahl** gebunden werden soll. (C) Es wird dabei übersehen, daß eine Bindung der Interessenquote für ganz bestimmte Aufgaben und Ausgaben an die Steuerkraft die Masse für den endgültigen horizontalen Finanzausgleich nur zu verringern geeignet ist. Auf der anderen Seite kann nicht verkannt werden, daß die **Interessenquotenverteilung**, insbesondere soweit es sich um die Beiträge zur Arbeitslosenfürsorge handelt, zu Unebenheiten erheblicher Art für einzelne, besonders steuerschwache Länder geführt hat. So bestand **Übereinstimmung im Finanzausschuß** — und das war einstimmig festgelegt worden — darüber, daß unverzüglich der horizontale Finanzausgleich gerade zu dem Zweck, etwa vorübergehende Unebenheiten bei der Festsetzung der Interessenquote auszugleichen, durchgesetzt werden sollte.

Man hat seitens einzelner Länder — wenn nämlich die Krippen leer sind, schlagen sich die Pferde — Zweifel, inwieweit nun etwa schon die Länder, die vielleicht etwas abgeben müssen, diese Dinge im Etat berücksichtigt haben. Diese Frage beweist, daß die Fragesteller sich nur vorübergehend mit Etatfragen beschäftigen; denn tatsächlich liegen die Dinge so, daß wir alle, in den Ländern und im Bund, vor einem großen Fragezeichen stehen, ohne Rücksicht auf die Steuerkraft, und daß wir jetzt erst einmal planen müssen, wie wir letztlich die Etats aufstellen. Die Tatsache, daß vielleicht hier und da dafür noch keine Beträge eingesetzt worden sind, kann in keiner Weise als ein Beweis dafür angesehen werden, daß etwa keine Absicht besteht, die Frage des horizontalen Finanzausgleichs ernstzunehmen.

Wir glauben seitens des Finanzausschusses — ich betone: mit einer sehr schwachen Mehrheit — doch vorschlagen zu sollen, diesem Gesetz zuzustimmen. (D) Wir verweisen dabei auf die **Empfehlungen des Finanzausschusses**, die ich ausdrücklich zu Protokoll zu nehmen bitte und die dahingehen, daß die Zustimmung gekoppelt wird mit folgenden Punkten: der Katalog des § 1 enthält keine erschöpfende Aufteilung der vom Bund zu übernehmenden Lasten; die Überleitungsregelung ist auf den gegenwärtigen Rechtszustand abgestellt; die **Interessenquotenregelung des § 2** macht eine horizontale Finanzausgleichsregelung erforderlich; im Rahmen des Finanzausgleichs ist die unterschiedliche **Interessenquotenbelastung der einzelnen Länder** mit zu berücksichtigen; die Kosten des Besatzungswohnbaues gehen als Besatzungsfolgelasten auf den Bund über. Letzteres ist eine Bestimmung, die bei der Schwere der übrigen Punkte in einer wohlformulierten Weise vorzutragen, mir im gegenwärtigen Augenblick nicht zweckmäßig erscheint, weil sie tatsächlich technischer Natur ist.

Ich möchte Sie bitten, dem zuzustimmen. Wir verkennen in keiner Weise, auch soweit wir für diese Vorlage sind, daß namentlich für **steuerschwache Länder** durch die Interessenquote — vor allem bei der Arbeitslosenfürsorge — eine besonders zufriedenstellende Lösung nicht gefunden worden ist. Wir müssen uns aber auf der anderen Seite auch darüber im klaren sein, daß, wenn wir nicht mit Wirkung vom 1. April durch die Zustimmung zu diesem Gesetz eine gesetzliche Grundlage schaffen, eine außerordentlich schwierige Situation eintreten wird. Es kann ja gar keinem Zweifel unterliegen, daß an sich für manches steuerschwache Land mit dem Übergang gerade dieser Ausgaben für Besatzungslasten und Kriegsfolgekosten eine effektive Erleichterung eingetreten ist. Man kann darüber

(A) streiten, ob und inwieweit diese effektive Erleichterung ausreicht, aber feststeht, daß eine Fortsetzung des Zustandes, wie er im März noch war, auch gerade für die steuerschwachen Länder zu außerordentlichen Schwierigkeiten führen müßte. Da ich selbst als Vertreter eines Landes, das reichlich defizitär ist, hier spreche und niemals zu den Gebern gehören kann, darf ich vor allen Dingen sagen: mir würde grausen, wenn ich an den 1. Juni denke, falls wir mit diesem Gesetz nicht zu einer Klarheit kämen.

Ich betone ausdrücklich: der **horizontale Finanzausgleich** wird erledigt werden. Wir haben ihn in einer Zeit erledigt, in der wir keine gesetzliche Verpflichtung dazu gehabt haben. Wir haben ihn schlecht erledigt. Wir werden ihn allmählich besser machen. Finanzausgleich ist eine pragmatische Angelegenheit, die einen relativen Ewigkeitswert von einem Jahr nicht übersteigt. Darüber müssen Sie sich ganz klar sein, besonders in einer Zeit, in der Sie absolut keine finanzwirtschaftlichen Tatbestände haben, von denen Sie einigermaßen sagen können: sie werden das nächste Vierteljahr oder halbe Jahr überstehen.

Stimmen wir der Vorlage nicht zu, dann entsteht die Schwierigkeit, daß die Bundesregierung mit einem Gesetz nach Art. 106 Abs. 3 GG kommt. Wir sind bei der Beratung dieses Gesetzes dann mindestens so gescheit, wie wir heute schon sein können, wenn es schnell gehen soll. Wir brauchen dazu immerhin noch klare **haushaltsmäßige Grundlagen**, die bis etwa Anfang Juni erstellt sein können. Dann kommt dieses Gesetz, in der Zwischenzeit erfolgt aber nichts mehr; denn es ist eine ganz entscheidende Frage, die nun der Bund zu regeln hat, inwieweit er in der Lage ist, falls ihm jetzt nicht eine klare Basis für die Übernahme der Interessenquote gegeben ist, in seinen Haushaltsplanberatungen den bisher eingenommenen Standpunkt zu vertreten.

(B) In der gegenwärtigen Situation, in der es doch so zu sein scheint, als ob viele deutsche Menschen, auch wenn sie Parlamentarier sind, nicht die notwendige Erkenntnisnähe haben, warne ich davor, etwa in irgendeinem Mehrheitsbeschuß zu sagen: schlimmstenfalls bezahlen es die Länder, es werden von der Einkommen- und Körperschaftssteuer so und soviel Prozent einbehalten. Dann tritt eine Situation ein, die bei dem Unterschied in der Finanz- und Steuerkraft der einzelnen Länder sicherlich noch viel schlimmer ist.

Es kommt noch eins hinzu: die Frage des **horizontalen Finanzausgleichs** wird nach dem gestrigen Beschluß des Finanzausschusses bis zum 31. Juli unablässig weiterbetrieben. Der Finanzausgleich ist natürlich eine ungeheure Schwierigkeit, weil wir ja zweifellos bei dem föderativen Aufbau unseres Bundes und bei der Ausgestaltung der einzelnen Länder keineswegs eine Organisation der Länder bekommen haben, die man als staatsrechtlich glücklich ansehen kann. Die Demarkationslinie einer Autobahn war an sich früher noch niemals eine Grundlage, um Staatsgebilde zu schaffen. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die Frage **Schleswig-Holstein** eine ganz exzeptionelle Bedeutung hat und im Rahmen des Finanzausgleichs überhaupt niemals gelöst werden kann. Hier sind schwerwiegende Untersuchungen und Erörterungen anzustellen. Aber ich möchte ausdrücklich den Zweiflern sagen, daß die Frage des horizontalen Finanzausgleichs besonders in diesem Beschluß festgehalten worden ist.

(C) Ich darf dann zum Schluß noch auf die kleinen **Änderungsvorschläge** hinweisen. Zu § 5 Abs. 1 wird eine andere Fassung empfohlen, die lautet:

die Aufwendungen, die durch die Besatzungsmächte als Besatzungskosten oder Auftragsausgaben vorgeschrieben werden.

Genau so erhält der § 5 Abs. 2 eine redaktionell klarere Fassung. Ich darf auf die Anträge verweisen.

In § 18 wird die besondere Situation gegenüber den Ländern der französischen Zone, soweit es sich um die Ausstellung von Schuldverschreibungen handelt, klargestellt, weil hier besondere und vor allem Militärregierungs-Bestimmungen zu beachten sind.

Ich darf Sie bitten, meine sehr geehrten Herren, dem Antrag auf Zustimmung zu diesem Gesetz mit den Abänderungsanträgen zu entsprechen.

Stellv. Präsident **Dr. FECHT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seine eingehenden, tief-schürfenden Ausführungen und eröffne nunmehr die Aussprache.

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Auch ich kann namens meiner Regierung den grundsätzlichen Tendenzen, die aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters zu diesem Gesetzentwurf hervorgingen, nur zustimmen. Insbesondere begrüßen wir den Entschluß des Herrn Bundesfinanzministers und den vom Finanzausschuß des Bundesrates vertretenen Standpunkt, daß es für die Länder im allgemeinen weniger erwünscht wäre, wenn gewisse Prozentsätze der Einkommen- und Körperschaftssteuer für den Bund in Anspruch genommen würden. Die jetzt vorgesehene Regelung, einen bestimmten Betrag für die Deckung des Bundesfehlbetrages zu erheben, der durch die Durchführung des Art. 120 GG entsteht, zur Deckung des Defizits, das durch die Übernahme der Kriegsfolgelasten auf den Bund in Höhe von 1,1 Milliarden DM oder etwa in dieser Höhe zu entstehen droht, eine feste Summe von der Gesamtheit der Länder anzufordern, scheint uns ein sehr gesunder und richtiger Gedanke zu sein.

Dasselbe trifft für den Gedanken der **Interessenquote** zu. Auch hier gilt das wiederholt gebrauchte Wort, daß das Auge des Herrn das Vieh nährt, daß also die unmittelbare Interessenbeteiligung auch denjenigen, der die Gelderbewirtschaftung und die Geldausgabe vorzunehmen hat, zu einer gewissen Sparsamkeit erzieht. Dieser Gedanke wird als durchaus richtig bejaht. Es besteht insofern also gar kein Interessengegensatz zwischen der Gesamtheit der Länder als solchen und dem Bundesfinanzministerium, sondern das, was als feste Summe seitens des Herrn Bundesfinanzministers gefordert wird, bejahen wir durchaus, ebenso die Errechnung dieser Summe nicht in Prozentsätzen von der Einkommen- und Körperschaftssteuer, sondern nach diesen **Interessenquoten**.

Das eigentliche Problem liegt somit gar nicht zwischen der Ländergesamtheit und dem Bund, sondern das Problem, über das sich auch innerhalb des Finanzausschusses des Bundesrates Mehrheit und Minderheit nicht einig waren, liegt in der Aufschlüsselung, in der **Verteilung dieser Interessenquote innerhalb der Länder selbst**. Insofern könnte sich der Herr Bundesfinanzminister durchaus auf den Standpunkt stellen: seine Bundesinteressen sind hier gar nicht berührt, sondern hier handelt es sich lediglich um die Frage, wie die Länder unter sich bereit und gewillt sind, diese Aufschlüsselung der Interessenquote nach dem Grundsatz der Fairneß

(A) und der Gerechtigkeit vorzunehmen. Das ist die alleinige Problemstellung, die hier überhaupt zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben könnte.

In diese Frage spielt natürlich auch der Gedanke des **Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes** hinein. An sich — das ist mit Recht vom Herrn Berichterstatter ausgeführt worden — hätte der Bund durchaus die Möglichkeit, sein Defizit eben durch Beanspruchung von Teilen der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu decken. Der Bund hat — was wir alle dankbar begrüßen — von diesem Wege Abstand genommen und hat auch den erzieherischen Gedanken der Interessenquote hier mit zur Anwendung gelangen lassen.

Aber wenn wir uns nun einmal zu dem Gedanken der Interessenquote bekennen, dann darf doch die **Aufbringung der Interessenquote** nicht in einer Weise erfolgen, die dem Grundgedanken des **Art. 106 Abs. 3** des Grundgesetzes widerspricht, sondern die Aufbringung der Interessenquote muß so erfolgen, daß der nach dem genannten Artikel des Grundgesetzes zum Ausdruck gebrachte Aufbringungsgrundsatz gewährleistet wird — denn es handelt sich hier praktisch nur um den Ersatz für einen Einkommen- und Körperschaftsteuerteil —, daß also die Aufbringung dieser Interessenquote entsprechend der Steuerkraft der beteiligten Länder erfolgt. In diesem Falle bleibt die erzieherische Wirkung des Systems der Interessenquote durchaus erhalten, wenn auch nicht zu hundert Prozent, so doch zu einem Prozentsatz, der groß genug ist.

Ich kann z. B. für das **Land Rheinland-Pfalz** darauf hinweisen, daß, wenn die Verteilung der Interessenquote in dem Sinne des von Schleswig-Holstein gestellten Antrages vorgenommen würde, diese Interessenquote immerhin noch 40 Millionen statt sonst 80 Millionen DM betragen würde. Bei den Finanzverhältnissen unseres Landes ist auch eine Interessenquote von 40 Millionen noch derart, daß sich alle Stellen der Landesverwaltung von oben bis unten die äußerste Mühe geben müssen — auch bei einer entsprechenden prozentualen Beteiligung, die immerhin zwischen 10 und 25 % nach den einzelnen Sachgebieten sich abstuft —, so daß dies eine entscheidende Auswirkung auch für die Gestaltung unserer Landesfinanzen haben und damit unser Interesse noch durchaus quicklebendig bleiben würde.

Es besteht zweifellos ein innerer Zusammenhang mit dem Gedanken des **horizontalen Finanzausgleichs**. Das ist in ganz deutlicher Form zum Ausdruck gekommen bei den Beschlüssen des entsprechenden Ausschusses der **Ministerpräsidentenkonferenz**, der sich ja auch mit diesem Problem zu befassen hatte. In diesem Ausschlußbeschuß heißt es m. E. absolut richtig:

Da die Interessenquote sich je nach der Höhe der Gesamtlasten für die einzelnen Länder finanziell verschieden auswirkt, ist die verbleibende unterschiedliche Belastung im Rahmen des horizontalen Finanzausgleichs angemessen zu berücksichtigen.

Diesen Gedanken hat auch der Herr Kollege Hilpert als Berichterstatter hier vorgetragen. Aber es heißt weiter in diesem Beschluß des Ausschusses:

Die Normierung der Interessenquote wird damit zum integrierenden Bestandteil des nach **Art. 106 Abs. 4** zu regelnden Länderfinanzausgleichs.

Also, man kann diese Dinge nicht getrennt voneinander behandeln, sondern, weil es sich eben auch bei dieser Regelung um einen integrierenden Be-

standteil — wie die Herren Ministerpräsidenten einstimmig festgestellt haben — handelt, muß man die Dinge entweder in einem Akt erledigen, da sie eben wesentlich zusammengehören, oder, wenn man aus durchaus begreiflichen, plausiblen Gründen nicht zu einer Regelung in einem Akt gelangen kann, muß man die **Sonderregelung** so vornehmen, daß sie den **Prinzipien des Art. 106 Abs. 3 GG** in vollem Umfange entspricht.

Es wäre ja eine Unmöglichkeit, jetzt die Länder, die an sich schon durch besonders hohe Besatzungskosten, besonders hohe Flüchtlingslasten und sonstige besonders hohe Kriegsfolgelasten überbelastet sind, bis an die Grenze oder über die Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit hinaus noch zusätzlich zu bestrafen, indem man ihnen besonders hohe, absolut hohe Interessenquoten in einer derartigen Regelung jetzt auf gesetzlichem Wege auferlegt und sie dann wegen dieses Unrechtes auf die demnächstige Wiedergutmachung im Rahmen eines horizontalen Finanzausgleichs vertrösten würde.

(Zurufe: Sehr gut!)

Anstatt also zunächst hier eine Ungerechtigkeit, die geradezu mit den Händen zu greifen ist, die ins Auge springt, gesetzlich zu statuieren und dann mit dem Trost zu kommen, das alles werde demnächst einmal im horizontalen Finanzausgleich geregelt, sollte man nach meiner Meinung von vornherein dem Gesetz eine solche Formulierung geben, daß eine derartige Ungerechtigkeit nicht eintritt.

Die zusätzlichen Leistungen, die die **steuerstarken Länder** auf Grund einer derartigen Regelung, wie sie Schleswig-Holstein vorschlägt, erbringen, werden bei dem endgültigen horizontalen Finanzausgleich zur Anrechnung gebracht. Wäre es da nicht viel richtiger, daß die **steuerstarken Länder** auf diese Anrechnung im horizontalen Finanzausgleich warten, als daß die **steuerschwachen Länder** ungerichterweise noch mehr belastet und dann auf Zukunftserwartungen vertröstet werden? Eine derartige Regelung erscheint mir aus grundsätzlichen Gesichtspunkten, vor allem aus dem Grundsatz der steuerlichen und finanziellen Gerechtigkeit die richtigere zu sein. Dieser Grundsatz muß bei der Verteilung derartiger Lasten innerhalb des Bundes und der Länder gelten.

Daß wir die Sache nicht einfach vertagen können, daß uns mit dieser Vertröstung nicht gedient ist, beweist die katastrophale Kassenlage des einen oder anderen Landes, wo man doch schon raunen hörte, daß es dann notwendig sein würde, dem einen oder anderen Land in besonderer Weise oder durch besonderes Entgegenkommen über diese schwierige Situation hinwegzuhelfen.

Meine Herren! Ich erinnere Sie an die Debatte, die vor einigen Monaten in der Presse geführt wurde und in der das böse Wort vom „**Staatstrinkgeld**“ geprägt worden ist. Es wurde erklärt: da wird nach Gunst und nach politischen Beziehungen eine Hilfeleistung gegeben. An dieser Kritik ist etwas Wahres, wenn man die Dinge statt auf klare Rechtsgrundlagen auf die Frage eines mehr oder minder großen nachbarlichen Wohlwollens abstellt.

Ich würde deshalb schon die klaren Rechtsgrundlagen, wie sie in dem **Antrag von Schleswig-Holstein** vorgeschlagen worden sind, für zweifellos die besseren halten. Es ist im übrigen auch schon seit dem 1. Oktober 1949 und seit dem 1. April 1950 so gewesen, daß ein vorläufiger Kriegslastenausgleich erfolgen mußte, weil es einzelnen Ländern einfach nicht möglich war, diese Dinge durchzuführen.



(A) Wir sind deshalb gegen die von der Mehrheit des Ausschusses vorgeschlagene Regelung erstens aus dem allgemeinen Grundsatz der Gerechtigkeit heraus, zweitens aber auch, weil wir die erheblichsten verfassungsrechtlichen Bedenken haben, weil diese Regelung mit dem Art. 106 Abs. 3 nicht in Einklang zu bringen ist. Ich bin der Meinung: wenn wir als Bundesrat — der das Gewissen des Grundgesetzes und der Verfassung sein sollte — zu einer gesetzlichen Regelung Stellung nehmen, dann sollten wir uns nicht von diesen oder jenen nicht überzeugenden Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten bestimmen lassen, sondern dann sollten wir Festlegungen treffen, von deren verfassungsrechtlich einwandfreiem Charakter wir alle überzeugt sind.

Dr. KATZ (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Herren Kollegen! Nach diesen beredten Ausführungen des Herrn Kollegen Süsterhenn kann ich mich sehr kurz fassen. Ich habe mich, als ich die Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Hilpert hörte, gefragt, ob nicht eine Einrichtung, die wir in der Wissenschaft haben, auch auf die Finanzminister übertragen werden sollte, nämlich die Einrichtung der Austauschprofessoren, ob es nicht ganz nützlich wäre, wenn Herr Dr. Hilpert einmal eine Zeit lang in Koblenz säße und der Herr Kollege Dr. Weitz, anstatt die Luft von Rheinland-Westfalen einzusatmen, die gesunde Ostseeluft in Kiel einmal eine Zeit lang zu sich nähme, um dann festzustellen, welchen Standpunkt er zu einem derartigen Gesetz einnehmen würde.

(Heiterkeit. — Zuruf: Auch Sie!)

Ich bin gerne dazu bereit. Ich bin aber nun kein Finanzminister und spreche nicht als Fachmann zu dem gelehrten Gremium, das diesen Gesetzentwurf beraten hat. Wir wissen, welche schwierige Position die Herren Finanzminister haben; sie sind sozusagen die Brotverdiener wie in der Familie. Sie müssen das schwere Geld heranschaffen für das gesamte Kabinett, damit die anderen Fachminister ihren mehr oder weniger kostspieligen Neigungen ungehindert nachgehen können.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Das ist uns bekannt; in folgedessen werde ich das, was ich jetzt auszuführen habe, natürlich mit der Bescheidenheit und Zurückhaltung vortragen, wie sie sich gegenüber dem Familienvater, dem Brotverdiener, geziemt.

Aber trotzdem kann ich nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß hier irgend etwas in der Logik und in dem Gedankenaufbau des Gesetzes schief ist. Sie wissen doch alle — jedenfalls diejenigen Herren, die im Parlamentarischen Rat zusammen mit mir gesessen haben, Herr Dr. Pfeiffer, Herr Dr. Süsterhenn, Herr Dr. Fecht —, daß wir uns, als wir diese Bestimmung des Grundgesetzes verfaßten, entgegen einer volkstümlichen Meinung, doch etwas gedacht haben.

(Zuruf: Vielleicht etwas anderes! — Heiterkeit!)

Wir mögen vielleicht nicht alles bis zum Letzten durchdacht haben, aber wir haben uns gewisse Konstruktionen über die zu verteilende Finanzmasse und die Aufschlüsselung zwischen Bund und Ländern doch gemacht. Ich weiß nicht, ob Sie Ihren Kollegen von damals, die an der Fassung des Art. 120 mitgearbeitet haben, dem Kollegen von Brentano — den ich dort unten zu meinem Vergnügen sehe —, den Kollegen Dr. Binder, Dr. Höpker-Aschoff und anderen Herren, vorwerfen wollen, daß sie hier die Hauptkonstruktion völlig verkannt haben. Wir

haben damals im Grundgesetz im wesentlichen ein System der Finanzhoheit des Bundes festgelegt, weil sonst das gesamte Finanzproblem des Bundes nicht zu lösen gewesen wäre. Wir haben klar und deutlich in Art. 120 statuiert, daß die Masse der Kriegsfolgelasten auf den Bund übergehen soll. Wir haben damals an die Konstruktion der Interessenquote nicht gedacht. Aber wenn wir daran gedacht hätten, dann hätten wir es nicht so gemacht, wie es in dem vorliegenden Gesetzentwurf in § 2 vorgeschlagen worden ist; denn das, was hier vorgesehen ist, ist, möchte ich sagen, zunächst extra legem. Es ist nicht die klassische Lösung gewählt worden, wie die Verfassungsgeber sie vorgesehen haben. Man könnte sie aber als verfassungsmäßig ansehen, wenn sie sich dem Geist der Bestimmung des Art. 106 annähern oder anschließen würde. Dann könnte man darüber hinwegsehen. Aber das Gesetz bringt doch genau die entgegengesetzte Wirkung hervor. Bei denjenigen Ländern, denen durch eine übermäßige Last an Besatzungskosten, an Flüchtlingskosten usw. schon Unrecht geschehen ist, wird durch diese Bestimmung des § 2 das Unrecht verdoppelt. Jetzt müssen sie noch mehr zahlen im Wege dieses Umlageverfahrens, als sie nach der normalen Schlüsselung, bei einem Umlagequotienten, der sich nach dem Steueraufkommen richtet, zahlen müßten. Das geht klipp und klar aus dem § 2 dieses Gesetzes hervor.

Ich möchte nochmals betonen, daß nicht irgend etwas von uns gegen den Plan des Bundesfinanzministers vorgeschlagen wird, der das Geld für die Übernahme dieser Kosten haben muß. Es handelt sich, wie der Herr Kollege Dr. Süsterhenn mit Recht ausgeführt hat, nicht um eine Stellungnahme gegen das Bundesfinanzministerium, sondern es handelt sich darum, einen gerechten Quotienten für die Verteilung dieser Lasten unter den Ländern festzustellen. Das geht nicht anders als mit dem Antrag, den das Land Schleswig-Holstein formell gestellt hat und der eine gewisse Änderung des § 2 vorsieht.

Der Antrag Schleswig-Holsteins lautet:

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der § 2 des Überleitungsgesetzes wird wie folgt geändert: Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

Von den gemäß § 1 vom Bund zu tragenden Lasten sind im Rechnungsjahr 1950/51 von allen Ländern insgesamt folgende Anteile aufzubringen . . .

Dann bleiben dieselben Quoten, wie sie der Herr Bundesfinanzminister vorgetragen hat.

(Kaufmann: Das ist keine „gewisse Änderung“, das ist eine grundlegende Änderung!)

Jetzt kommt eine noch grundlegendere Änderung, Herr Kollege Kaufmann, nämlich als Abs. 2 anzufügen:

Die Länder bringen den auf sie nach Abs. 1 entfallenden Anteil im Verhältnis ihres Aufkommens an Einkommen- und Körperschaftsteuer im Rechnungsjahr 1950/51 auf. Der Bund zieht diese Beträge entsprechend der Bestimmung des Art. 106 Abs. 3 des Grundgesetzes von jedem Land ein.

Das ist die Lösung, die die Verfassungsgeber bei der Umlage dieser Quote gewollt haben. Jede andere Verteilung würde dem Grundgesetz Gewalt antun und wäre verfassungsrechtlich außerordentlich zweifelhaft.

Herr Kollege Süsterhenn hat schon ausgeführt, daß wir als Bundesrat die Pflicht haben, die Prinzipien des Grundgesetzes hochzuhalten. Ich glaube,



(A) daß eine der ersten Pflichten des Bundesrates darin bestehen sollte, die Heiligkeit der Bestimmungen des Grundgesetzes, die doch nur unter großen Schwierigkeiten erarbeitet worden sind, in allen Zweifelsfällen aufrechtzuerhalten.

Ich darf die Herren darum bitten, dem Antrage Schleswig-Holsteins zuzustimmen.

**SCHÄFFER**, Bundesminister der Finanzen: Meine sehr geehrten Herren! Ich stelle zunächst mit Befriedigung fest, daß sämtliche Herren Vorredner, auch diejenigen, die Abänderungsanträge stellen und dem § 2 des Gesetzentwurfs in seiner jetzigen Fassung nicht zustimmen wollen, immer wieder betonen, es handele sich nicht um einen Gegensatz zwischen den Ländern und den Länderfinanzministern einerseits, der Bundesregierung und dem Bundesfinanzminister andererseits, sondern es handele sich lediglich um eine Auseinandersetzung unter den Ländern mit den bekannten alten Fronten der steuerschwachen Länder und der steuerkräftigen Länder.

Meine Herren! Ich muß betonen: dem Bundesfinanzminister ist es ziemlich gleichgültig, ob der Hafen und das Porzellan, das er braucht, zerschlagen wird aus Liebe oder Haß, aus Gleichgültigkeit oder aus irgend einem anderen Grund, er hat seine Aufgabe zu erfüllen, um des Bundes willen, zu dem auch die Länder gehören, zu einer vernünftigen und zweckmäßigen Regelung irgendeiner Art zu kommen.

(B) Ich glaube, Ihnen nichts Neues zu sagen. Der Herr Berichterstatter hat selbst ausdrücklich betont: das Überleitungsgesetz ist das Gesetz, das den Vollzug des Art. 120 des Grundgesetzes ermöglichen und verwirklichen soll. Der Art. 120 des Grundgesetzes enthält an sich nicht eine Zeitbestimmung, zu der der Bund gezwungen wäre, Kriegs- und Kriegsfolgelasten zu übernehmen. Er enthält nur die Bestimmung, daß der Bund diese Lasten gleichzeitig mit den Einnahmen übernimmt.

Meine Herren! Der Bund hat rein fiskalisch kein Interesse daran, die Einnahmen, die sog. Bundessteuern, und die Kriegsfolgelasten zu übernehmen; denn die Kriegsfolgelasten sind höher als die Bundessteuern, die er übernimmt, und die Kriegsfolgelasten werden steigen, während ich nicht weiß, wie es sich mit den Steuern verhalten wird. Die Entlastung, die die Länder insgesamt in dem Augenblick erfahren, in dem der Bund die Bundessteuern und gleichzeitig die Kriegsfolgelasten übernimmt, können Sie sich genau ausrechnen. Ich habe sie Ihnen im Finanzausschuß schon vorgerechnet; sie macht heute wenigstens einen Betrag von **337 Millionen DM** aus, wenn ich ausrechne: was haben Sie bisher an Bundessteuern eingenommen, was haben Sie bisher an Kriegsfolgelasten gezahlt, was haben Sie infolgedessen bisher aus ihren eigenen Einkünften darauf bezahlt? Das, was Sie bisher darauf bezahlt haben, übernimmt jetzt der Bund, wenn es bei den Interessenquoten bleibt. Das, was Sie bisher aus Ihren Einkünften mehr leisten mußten, war 1 Milliarde 472 Millionen, ohne die Bundessteuern. Das, was an **Interessenquoten** jetzt von Ihnen erbeten wird, macht 1 Milliarde 135 Millionen aus. Kommt dieses Überleitungsgesetz zustande, dann hat die Gesamtheit der Länder ein **Plus von 337 Millionen** und der Bund natürlich eine Mehrbelastung in der gleichen Summe. Der Bundesfinanzminister könnte also sagen: nichts ist mir angeneh-

mer, als daß die Länder es bei dem bisherigen (C) Zustand lassen, die Länder die Kriegsfolgelasten weiter tragen, die Übernahme der Einnahmen nicht erfolgt und die Kriegsfolgelasten bei den Ländern bleiben. Ich glaube nicht, daß Ihnen das fiskalisch erwünscht sein kann. Ich würde das auch für eine Katastrophe der deutschen Bundesrepublik halten. Man kann über Besatzungskosten usw. denken, wie man will, aber daß die Besatzungskosten und die Kriegsfolgelasten jetzt von einer Hand getragen werden müssen, daß sie auch von einer **Körperschaft** den Besatzungsmächten gegenüber vertreten werden müssen, daß die Kämpfe, die über den Umfang von Besatzungs- und Kriegsfolgelasten entstehen werden, nicht in allen 11 Landtagen durchgefochten werden können, sondern an einer Stelle durchgefochten werden müssen, das ist ganz selbstverständlich. Wenn der **Übergang nach Art. 120** nicht zustande kommt, wenn er scheitert, weil die 11 Länder zwar die Notwendigkeit einsehen, aber unter sich nicht einig sind und deshalb nicht zu einem Gesetzgebungswerk kommen, dann ist das, in allem Ernst gesprochen, eine **schwere Gefährdung der deutschen Bundesrepublik**.

Ich bitte deshalb, doch die Dinge kühl, ruhig und sachlich zu überlegen. Ich glaube, daß der Vorwurf, der hier durchgeklungen ist, diese Regelung sei nicht verfassungsmäßig, wirklich nicht berechtigt ist. Wir haben den **Weg des Art. 106 Abs. 3 oder 4** nicht gewählt. Wenn ich sage: wir, dann bedeutet das Bundesregierung und Bundesfinanzminister einerseits, deutsche Länder und Länderfinanzminister andererseits. Wir haben doch schon seit Monaten darüber gesprochen, und wir waren uns alle einig: wenn es gelingt, die Etats so aufzustellen, daß der Bund nicht gezwungen ist, Art. 106 des Grundgesetzes in Anspruch zu nehmen, und wenn wir mit unseren Etats durchkommen, dann haben Länder und Bund — ich darf ein Wort wiederholen, das gestern einer der Herren zu mir gesprochen hat — ein Wunder vollbracht und haben staatsrechtliche Gefahren vermieden. Ich möchte gerade meinen engeren Freunden sagen: wir haben das Grundgesetz wegen seiner schweren Vollziehbarkeit von Anfang an etwas mit Bedenken beobachtet. Eine der Bestimmungen, die uns am allerbedenklichsten erschienen sind, war gerade Art. 106 Abs. 3 und 4, weil wir vom Standpunkte der Länder aus in den Abs. 3 und 4 des Art. 106 die Gefahr gesehen haben, daß der Bund auf diesem Weg die gesamte Finanzhoheit im Bundesgebiet übernimmt und die Länder nichts anderes als Durchgangskassen und keine eigenen Finanzhoheitsträger mehr sind.

Als ich Bundesfinanzminister wurde, war es mein Wille, nach Möglichkeit das Grundgesetz in eine Bahn zu lenken, in der Länder und Bund wirklich eng und freundschaftlich zusammenarbeiten, auf diesem Gebiet infolgedessen möglichst einen Weg zu gehen, der die Anwendung des Art. 106 — ich darf darauf verweisen, daß der Ruf dazu nur aus dem Bundestag und höchstens von der Bundesregierung kommen könnte — vermeidet.

Meine Herren! Sie können mir nachfühlen, daß die **Aufstellung des Bundeshaushaltes 1950/51 ohne Inanspruchnahme des Art. 106 des Grundgesetzes** sehr schwer sein wird. Ich will trotzdem als ein Mann, der nun einmal eine staatsrechtliche Überzeugung hat, diesen Weg gehen. Aber wenn ich jetzt vom Bundesrat her gezwungen werde, den Weg des Art. 106 Abs. 3 und 4 zu beschreiten, dann muß ich sagen: mich hat alles bisher getäuscht. Ich habe gedacht, daß der Bundesrat und die Länderfinanzmini-

(A) ster einen Ehrgeiz darein setzen, ohne Anwendung des Art. 106 Abs. 3 und 4 durchzukommen. Was nicht in der Verfassung steht, ist noch lange nicht durch die Verfassung verboten. Es ist den Ländern und dem Bund selbstverständlich jederzeit möglich, irgendeine **Verwaltungsvereinbarung** oder sonst etwas zu schließen, um im Geiste des Vertrauens und der Zweckmäßigkeit eine Materie, deren Schwierigkeit die Gesetzgeber des Grundgesetzes in allen Einzelheiten garnicht voraussehen konnten, zu regeln und die zweckmäßige Anwendung des Grundgesetzes zu sichern. Nur die zweckmäßige Handhabung eines Gesetzes ist der Garant für die Autorität und für das Durchsetzen des Gesetzes. Wir müssen das Grundgesetz so handhaben, daß jeder sagt: nach dem Grundgesetz ist eine Behebung aller Notstände möglich.

Diesen Weg haben wir in der Vorlage zu gehen versucht. Die innere Logik wird von keiner Seite bestritten. Wir müssen die Kriegsfolgelasten aus allgemeinen politischen Gründen möglichst rasch übernehmen. Wir machen in gewissem Sinne einen Sprung ins Dunkle und müssen diesen Sprung so machen, daß das Risiko für den Einzelnen möglichst gering ist. Infolgedessen müssen wir uns gegenseitig vertrauen und eine Regelung suchen, die zweckmäßig ist. Wir haben die Lösung nach der Richtung hin gesucht, daß die Lasten, die auf den Bund übergehen, aber von den Ländern verwaltet werden, zum größeren Teil vom Bund übernommen werden, ein kleiner Teil aber mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung ganz oder überwiegend in den Händen der Länder liegt, in den Händen dessen bleibt, der die Ausgaben zu verwalten hat und der damit einen Einfluß auf die Höhe dieser Ausgaben behält. Das war der Grundgedanke, und dieser Grundgedanke wird nicht bestritten.

(B)

Nun, meine Herren, ich weiß nicht — ich habe Ihnen das schon einmal im engeren Kreis gesagt —, ob Sie die finanziellen und fiskalischen Auswirkungen dieser Regelung einmal nachgerechnet haben. Wenn ich mir die **fiskalischen Auswirkungen des Überleitungsgesetzes**, also des Überganges der Kriegsfolgelasten auf den Bund, des Wegfalls der Einnahmen aus den Bundessteuern einerseits, des Wegfalls auch des bisherigen Finanzausgleichs andererseits, vor Augen führe und dann die Ziffern nehme, wie sie sich künftig bei den einzelnen Haushalten gestalten werden, dann verstehe ich offen gestanden rein rechnerisch die Argumente, die die sog. **steuerschwachen Länder** vorbringen, nicht. Tatsächlich ist es doch so, daß, wenn ich alle diese Gesichtspunkte zusammennehme, gerade bei den steuerschwachen Ländern durch das System des Überleitungsgesetzes eine starke **Entlastung** eintritt, die um so größer ist, je weniger das Land bisher einen unmittelbaren Vorteil aus dem Finanzausgleich gezogen hat. Es gibt kein steuerschwaches Land, das prozentual wesentlich unter den Status sinken würde, der ihm durch den bisherigen Finanzausgleich gewährt worden ist. Die meisten der sog. steuerschwachen Länder machen trotz des Wegfalls des Finanzausgleichs durch das Überleitungsgesetz, wenn ich so sagen darf, einen Gewinn, d. h. sie erfahren eine beträchtliche Entlastung. Ich möchte die Behauptung aufstellen, daß dieses Überleitungsgesetz schon eine wünschenswerte Verschiebung der Lasten bedeutet.

In einem Fall, nämlich in **Schleswig-Holstein**, liegen die Dinge leider sehr unglücklich. Das wissen

wir aus der Zeit, als wir den Schlüssel für den Finanzausgleich ausgerechnet haben. Wir mögen ein Aufschlüsselungssystem nehmen, welches wir wollen, wenn wir Schleswig-Holstein in das System der anderen Länder einzwängen, wird ihm nie so viel gegeben werden, wie es braucht. Schleswig-Holstein ist wegen seiner Struktur ein Sonderfall und müßte nach meiner Überzeugung für sich, von den anderen Ländern getrennt, betrachtet werden, es müßte auch bei dem sog. Finanzausgleich für sich behandelt werden und nicht nach einem Schlüssel-system, nicht nach irgendwelchen Vergleichszahlen. Die anderen Länder werden sehen, daß sie schon eine Art Vorabgleichung durch dieses System erfahren. Das, was noch mangelhaft ist, kann in gegenseitiger Zusammenarbeit überlegt und durchdacht werden, ohne das Überleitungsgesetz zu gefährden.

Ich weiß ja nicht, welches Vorgehen die Herren belibien werden. Dieses Gesetz ist Ihnen jetzt zur ersten Stellungnahme und Begutachtung vorgelegt worden. Ich würde es sehr bedauern, wenn das Gesetz als solches etwa vom Bundesrat förmlich abgelehnt würde. Das könnte auch für den Bundesfinanzminister als den Träger der Besatzungskosten, der er augenblicklich ist, eine sehr schwere Situation schaffen, die ihn natürlich dann zu akuten Beschlüssen drängen müßte. Wenn sie zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ein Votum gegenüber dem Bundestag abgeben, dann wage ich zu behaupten, daß der Bundestag viel weniger geneigt ist, die Interessen der einzelnen Länder gegeneinander abzuwägen, als der Bundesrat. Der **Bundestag** wird wahrscheinlich weniger nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder als nach allgemeinpolitischen Gesichtspunkten entscheiden. Es kann sein, daß gerade ein Land, das wirtschaftlich und finanziell die stärkste Hilfe brauchte, im Bundestag die politischen Hilfstruppen nicht so zur Verfügung hat wie ein Land, das wirtschaftlich vielleicht stärker ist. Ich glaube, daß es günstiger wäre, wenn die Verhältnisse der Länder im Bundesrat durchgesprochen würden. Dazu wäre auch Zeit, wenn das Gesetz in der vorliegenden Form angenommen wird. Es sind sich alle Herren in diesem Saal einig darüber, daß das, was an Unvollkommenheiten in diesem Gesetz noch vorhanden ist, durch einen horizontalen Ausgleich unter den Ländern noch bereinigt werden muß. Ich glaube, daß der gute Wille hierfür vorhanden ist. Der Bundesfinanzminister wäre sehr froh, wenn der Bundesrat und die Länder unter sich möglichst rasch zu einer Einigung kämen. Geschähe dies nicht, dann müßte er schweren Herzens sozusagen einen Finanzausgleich auf Grund des Art. 106 im Wege der Gesetzgebung vorschlagen. Er würde es vorziehen, wenn die Länder unter sich dazu kämen. Aber um eines bittet er jetzt dringend, dieses Überleitungsgesetz nicht mit einem Votum in den Bundestag zu schicken, auf Grund dessen es dort gefährdet sein könnte. Es ist ein eiliges und dringendes Gesetz. Es ist das Gesetz zur Verwirklichung des Art. 120 des Grundgesetzes. In Ihrem Interesse, meine Herren Vertreter der deutschen Länder, liegt es, daß der Art. 120 des Grundgesetzes so, wie gedacht, möglichst rasch, sicher und reibungslos verwirklicht werden kann.

**RENNER** (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist sehr schwer, nach den eindringlichen Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers zu sprechen. Man kommt leicht in den Verdacht, man sei uneinsichtig. Trotzdem

(A) muß ich es wagen, einige Bemerkungen dem hinzuzufügen, was die Herren Süsterhenn und Katz gesagt haben.

Zunächst scheint mir ein Mißverständnis vorzuliegen. Wir wenden uns nicht gegen das Gesetz als solches, gegen das Gesetz als Ganzes, sondern wir wenden uns ausschließlich gegen den § 2.

Zweitens scheint mir ein weiteres Mißverständnis darin zu bestehen, daß man uns unterstellt, wir wollten die direkte Anwendung des Art. 106 Abs. 3 GG. Das wollen wir nicht. Das hat weder der Herr Kollege Katz noch der Herr Kollege Süsterhenn beantragt. Wir sind uns völlig darüber im klaren, daß es im Interesse der Länder liegt, wenn der Bund, wie das der Kollege Hilpert gesagt hat, auf den Zugriff nach Art. 106 Abs. 3 verzichtet, und wir begrüßen das auch. Wir sind ganz damit einverstanden, daß die Länder gewissermaßen erklären: wir übernehmen einen Teil dieser Lasten, und zwar übernehmen wir die Prozentsätze, wie sie in § 2 aufgeführt sind, insgesamt.

Aber darüber, wie wir den Beitrag, den wir leisten, unter uns verteilen, darüber herrscht der Streit. Es handelt sich nicht — das muß ich noch einmal betonen — um eine direkte Anwendung des Art. 106 Abs. 3, sondern es handelt sich um die **Verteilung des Gesamtbetrages**, den die Länder dem Bund beizusteuern haben. Da sind wir nun allerdings der Auffassung, daß die Regelung, wie sie getroffen worden ist, nicht gut auf Art. 120 des Grundgesetzes gestützt werden kann. Ich glaube, es gilt auch hier der Satz: *Scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem*. Wir dürfen nicht am Buchstaben kleben, sondern müssen nach dem Geist des Gesetzes handeln,

(sehr gut!)

(B) und der Geist des Gesetzes besagt: wenn die Länder beisteuern müssen, dann muß das in **Anlehnung an ihre Einkünfte** geschehen.

Meine Herren! Warum soll denn der Bund die Besatzungslasten und die Aufwendungen für die gesamten Kriegsfolgelasten übernehmen? Weil jedermann einsieht, daß der bisherige Zustand, bei dem diese Lasten auf den einzelnen Ländern haften blieben, höchst ungerecht ist. Die Länder konnten nichts dafür, wie der Krieg sie getroffen hat. Sie haben aber bisher die Lasten, die in ihrem Lande entstanden sind, tragen müssen, und jedermann ist sich darüber im klaren, daß das ein ungerechter Zustand ist, der beseitigt werden muß.

Sie wollen nun diese Ungerechtigkeit nicht insgesamt beseitigen, sondern wollen sie zu einem gewissen Prozentsatz bestehen lassen, und da das nicht sehr einfach zu begründen ist, kommt man auf den schönen Gedanken der **Interessenquote**. Dieser Gedanke ist ausgezeichnet. Nichts gegen Pädagogik und nichts gegen Erziehung! Aber wir haben in Deutschland nicht erst seit 5 Jahren, sondern seit 15 oder 20 Jahren viel zu viel von Erziehung gehört, und je mehr man von Erziehung spricht, desto geringer ist die Wirkung. Also, ich bitte, sich von der Erziehung nicht allzuviel zu versprechen.

Ich könnte das noch verstehen, wenn hier tatsächlich die Möglichkeit für die Länder vorläge, durch eigenes Verhalten diese Kosten einzuschränken. Das können sie aber nicht oder nicht wesentlich. Sehen Sie sich doch einmal diesen **Katalog** durch! Ich beginne mit Ziffer 1 bezüglich der Aufwendungen für die **Besatzungslasten**. Wie ist denn das nach dem Besatzungsstatut? Die Besatzungslasten sollen insgesamt für alle Zonen festgelegt werden. Die einzelnen

Länder können da gar nichts machen. Für uns von der früheren französischen Zone ist insofern eine Verschlechterung eingetreten, als die Beträge für diese Zone um 200 Millionen erhöht worden sind, während diejenigen für die frühere Bizone um 700 Millionen gesenkt worden sind, so daß, ohne daß wir etwas dafür können, Rheinland-Pfalz, Baden und Württemberg-Hohenzollern nun erhöhte Beiträge zahlen müssen. Da kann man an uns jahrelang herumerziehen; das können wir nicht ändern.

Genau so ist es mit anderen Posten, die ich jetzt nicht im einzelnen erläutern will. Das ist also eine Ungerechtigkeit. Ich bestreite gar nicht, daß eine **Entlastung** eintritt. Aber diese Entlastung erfolgt ein bißchen nach der Weise: Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe, wer aber nicht hat, dem wird auch noch genommen, was er hat! Deshalb sind wir der Meinung, daß der Gesamtbetrag, den die Länder zu leisten haben, gerechter verteilt werden könnte.

Der Herr Kollege Hilpert sagte, das sei nicht möglich, und er sagte ferner, das pädagogische Moment werde dabei nicht beachtet, die erzieherische Wirkung gehe verloren. Was ich davon halte, habe ich ja schon ausgeführt. Er sagte weiter, wir hätten überhaupt keine Ziffern. Das ist richtig, was das Etatjahr 1950/51 betrifft. Aber man kennt ja auch sonst den schönen Begriff der **Vorschußzahlung**, und wir haben die Ziffern des Etatjahres 1949/50. Daran können wir uns halten, bis wir die anderen haben, Herr Kollege Hilpert!

(Zuruf: Wenn Sie von Vorschüssen reden, ist der § 2 die richtigste Methode!)

— Nein, er ist dann nicht die richtigste Methode! Ich sage: sie müßten sich nach den anderen Zahlen berechnen. Jedenfalls ist nicht einzusehen, warum diese von uns vorgeschlagene Lösung ungerecht sein sollte. Sie ist keine direkte Anwendung des Art. 106 Abs. 3. Sie entlastet die steuerschwächeren Länder mehr, und sie verbürgt eine gerechtere Lösung. Man kann auch nicht sagen, daß damit ein Präzedenzfall geschaffen werde, daß es praktisch eben doch eine Anwendung des Art. 106 Abs. 3 sei. Das stimmt nicht; denn bei dem Abänderungsantrag von Schleswig-Holstein ist im ersten Satz ganz klar herausgehoben, daß es sich um einen **Gesamtbeitrag** handelt und daß die Heranziehung des Art. 106 nur ein Verteilungsmaßstab unter den Ländern ist.

**Dr. WEITZ** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Herr Kollege Katz hat bereits darauf hingewiesen, daß unser verehrter Kollege Dr. Süsterhenn mit einer selten schönen Eloquenz gesprochen hat. Aber ich meine, daß es trotz des frühlingsmäßigen Schmuckes, den unsere Präsidententribüne trägt, und obschon seine Worte ja auch einige nette kleine Giftblüten besonders nach Nordrhein-Westfalen hin enthielten, doch vielleicht zweckmäßiger ist, nicht durch Blumen zu sprechen, sondern einmal das Nüchternste, was es gibt, nämlich Zahlen, sprechen zu lassen. Herr Kollege Katz ist Herrn Kollegen Süsterhenn gefolgt, hat nachher sogar sentimental an die Heiligkeit des Grundgesetzes erinnert und als zärtlicher Sohn des brotgebenden Finanzministers eine ganz neue Tugend bei sich entdeckt. Herr Kollege Renner schließlich hat hier sogar ein Wort der Heiligen Schrift zitiert: Wer nichts hat, dem wird auch noch genommen werden.

Ich meine, wir sollten einmal etwas heranziehen, was heute übergangen und ganz züchtig verschwiegen worden ist, nämlich die Zahlen, wie sie sich tat-

(A) sächlich nach dem 1. April für die sogenannten — der Herr Bundesfinanzminister hat mit Recht von „sogenannten“ gesprochen — steuerschwachen oder finanzschwachen Länder herausstellen. Da möchte ich in Ergänzung der Ausführungen, die der Herr Bundesfinanzminister gemacht hat, um diese ganze Diskussion auf die richtigste und solideste Grundlage zu stellen, doch einige Zahlen mitteilen, wie sie sich nach meiner Annahme jetzt nach dem 1. April an **Belastungen und Entlastungen für die einzelnen Länder** ergeben. Danach wird Baden ein Mehr von 23 Millionen und Bayern ein Mehr von 287 Millionen erhalten, während Bremen 271 Millionen und Hamburg sogar 391 Millionen beisteuern müssen. Hessen erhält ein Mehr von 228 Millionen, Niedersachsen ein Plus von 150 Millionen. Nordrhein-Westfalen wird 566 Millionen an Minus einzubuttern haben. Rheinland-Pfalz wird ein Plus von 25 Millionen erhalten, während Württemberg-Baden ein Minus von 20 Millionen beizusteuern haben wird. Württemberg-Hohenzollern wird 15 Millionen mehr erhalten. Man kann doch über solche Zahlen, über eine solch ungeheure Verbesserung des wirklichen horizontalen Finanzausgleichs, wie er sich in diesen Zahlen widerspiegelt, nicht einfach zur Tagesordnung übergehen!

(Dr. Katz: Das zeugt doch nur davon, wie ungerecht die Verteilung vorher gewesen ist!)

— Verzeihen Sie gütigst, darüber werden wir später einmal bei anderer Gelegenheit sprechen, wenn die Vorlage des horizontalen Finanzausgleichs im einzelnen bekannt ist. — Nehmen Sie nur einmal die **Sofortabgabe!** Nordrhein-Westfalen hat von den 300 Millionen, die wir aufgebracht haben, ganze 85 Millionen zurückerhalten. Endlich darf ich an das **Schwerpunktprogramm** erinnern. Ich sage durchaus nicht, daß das alles falsch wäre, sondern möchte Ihnen nur in die Erinnerung zurückrufen, daß es doch nicht so ganz richtig ist, wenn man hier nur weint. Man hat schon Grund, sich darüber zu freuen, daß sich manches gebessert hat.

(B)

(Renner: Sie müssen damit das Defizit vergleichen!)

— Auf das Defizit kommen wir auch noch zu sprechen. —

Nun, meine Herren, zunächst einmal die **Frage der rechtlichen Möglichkeit der Interessenquoten!** Bei dem, was Herr Kollege Renner vorhin lateinisch so schön gesagt hat, konnte ich ihm so schnell nicht folgen. Ich habe mir nur die deutsche Übersetzung gemerkt, daß es doch richtig ist, nicht am Buchstaben des Grundgesetzes und an der grammatikalischen Interpretation eines Textes zu kleben, sondern den Geist des Gesetzes zu erfassen. Gerade das möchte ich den verehrten Vätern des Grundgesetzes, die ja im Parlamentarischen Rat waren, sagen. In einer Beziehung ist das **Grundgesetz** jedenfalls ein Meisterstück. Es ist ein Arbeitsfeld für unsere juristischen Doktoranden, wie man es sich fruchtbarer gar nicht denken könnte. Also hier wird man schon so etwas wie den gesunden Menschenverstand anwenden müssen, um diese manchmal, insbesondere auf dem Gebiet der Finanzen, nicht ganz verständlichen Bestimmungen mit etwas Geist des Tages auszulegen. Da hat unser verehrter Spezial- und Oberkollege, der alte Finanzminister **Dr. Höpker-Aschoff**, vor wenigen Wochen einmal, als es sich um eine Frage handelte, die zweifellos nach dem Buchstaben des Gesetzes nicht im Sinne des Bundes bejaht werden konnte, nämlich ob es eine Bundesvermögensverwaltung geben könne, sehr richtig aus-

geführt, es gebe jetzt eine neue Rechtsquelle, der alle Staatsrechtler beipflichteten; aus der Natur der Sache, oder — nennen wir es einmal so — nach dem gesunden Menschenverstand lasse sich das gar nicht anders entscheiden. (C)

(Zurufe.)

Ich komme nun auf die Frage des Art. 120, auf die **Besatzungskosten** usw. Ja, meine Herren, wir wissen doch als alte Verwaltungsleute alle, daß es einfach zu dem ABC des Verwaltungsmenschen gehört, daß er, wenn er seine Gelder einer anderen Stelle anvertraut, diese andere Stelle daran interessieren und beteiligen wird.

(Dr. Katz: Die Quote bleibt ja auch!)

— Verzeihen Sie gütigst, darauf komme ich gleich. Das ist eine sehr kühne Behauptung, die nicht zu trifft. Es ist, man möchte beinahe sagen, eine sanktionierte Zahl, daß im allgemeinen 15 % das Mindeste sind, was hier in Frage kommt. Das war ja auch der Vorschlag, den wir zunächst gemacht hatten, daß es 15 % sein sollten. Der Herr Bundesfinanzminister hat diese Zahl aufgliedert. Wir haben uns natürlich seiner besseren Einsicht gefügt. Aber die Beteiligung seitens desjenigen, der das Geld zu verwalten hat, muß echt sein. Das ist genau derselbe Gedanke wie vorhin bei der Erörterung des § 4 des Gesetzes über den Bundesrechnungshof, wo, ich darf einmal sagen, wir gebenden Länder auch die Bedenken hatten, die etwa Bayern zum Ausdruck gebracht hat. Aber auf der anderen Seite haben wir uns dann doch gesagt: es muß die Kontrolle dessen, der das Geld gibt, einfach vorhanden sein. Hier haben wir die zweite Möglichkeit, auf Einfachheit und **Sparsamkeit** hinzuwirken.

Es ist sehr irrtümlich, wenn Sie, Herr Kollege Renner, meinen, daß an diesen Beträgen nicht zu sparen ist, und Sie haben meiner Ansicht nach das falscheste Beispiel gewählt, das Sie überhaupt wählen konnten. Lassen Sie sich das von einem Mann der Praxis gesagt sein, der schon nach dem ersten Krieg viele Jahre Besatzungsdezernent einer rheinischen Großstadt gewesen ist und dem auch heute wieder als Finanzminister das Besatzungskostenreferat eigentlich obliegt! Gerade bei den Besatzungskosten ist schon dadurch ganz erheblich zu sparen, daß man selbstverständlich die direkte Fühlungnahme mit den örtlichen Besatzungsinstanzen aufrecht erhält. Im übrigen brauche ich nur die Besatzungswohnbauten zu nennen, um festzustellen, daß man es so und so machen kann. Sie wissen alle, daß auf dem Gebiet des Wohnungswesens der Bürgermeister, der sich etwa auf die Vergebung von Bauarbeiten innerhalb seines Ortes beschränkt, sich ganz großer Chancen begibt, die Ausgaben zu verbilligen. (D)

(Renner: Wir haben doch bestimmte Barbeträge, die der Höhe nach festgesetzt waren; sie konnten wir nicht beseitigen!)

— Ich gebe zu: das ist bei Ihnen in der französischen Zone vorläufig noch der Fall. Ich bin aber überzeugt, daß das bald beseitigt wird. Das gleiche trifft bei sämtlichen anderen Ausgaben zu.

(Renner: Das stimmt nicht!)

Man kann dem Herrn Bundesfinanzminister — ich habe das schon bei anderer Gelegenheit gesagt — an sich nur dafür danken, daß er diesen Weg mit uns gegangen ist. Aber er hat das nicht nur unserer schönen Augen wegen gemacht, sondern er weiß ganz genau, daß er — wenn ich mich so ausdrücken darf — ein ganz gutes Geschäft dabei macht, wenn er uns da mit einschaltet und auf diese Weise dafür sorgt, daß erhebliche Beträge gespart werden.

(A) Nun wollen Sie diese Sache mit der **Steuerkraftzahl**, also mit dem horizontalen Finanzausgleich, verquicken. Ich glaube, ich brauche nur auf das vielberufene Schleswig-Holstein zu verweisen, um klarzumachen, daß dann eine Interessenquote gar nicht mehr vorhanden ist. Der Sinn der Interessenquote wird dabei ganz verkannt, und meiner Ansicht nach ist damit dieser Gedanke ad absurdum geführt. Man kann ihn gar nicht mehr durchführen, und dann muß man diesen an sich unbedingt richtigen und von allen Seiten als richtig erkannten Weg aufgeben. Sie verwechseln eines, meine Herren! Wir haben auf der einen Seite den vertikalen Finanzausgleich, eben dieses Verhältnis von Land zum Bund. Da sind wir doch wohl alle einstimmig der Ansicht, daß wir dem Herrn Bundesfinanzminister wirklich nur dankbar dafür sein können, daß er uns für das laufende Jahr an den Lasten des Bundeshaushalts in der kleinstmöglichen Weise beteiligt. Er hat ja mehrfach ausdrücklich erklärt, daß er an dem weiteren Einkommensteuer- und Körperschaftsteueraufkommen der Länder keinen Anteil nehmen will. Auf der anderen Seite haben wir es auch in der Hand, unsere Etats einmal aufzustellen.

Die andere Frage, der **horizontale Finanzausgleich**, liegt ganz anders. Herr Kollege Dr. Strickrodt hat schon ganz recht, wenn er vom Standpunkt eines Landes, das ja beim horizontalen Ausgleich zu den nehmenden Länder gehören wird, sagt, er möchte nicht, daß damit die Frage des horizontalen Finanzausgleichs — was ja sehr nahe liegen würde — erledigt wird. Diese Frage wird vielmehr ein Teil des horizontalen Finanzausgleichs sein müssen.

(Renner: Der kommt nie!)

(B) Nebenbei bemerkt — ich habe das vorhin vergessen —: wenn Herr Kollege Katz meinte, ich sollte einmal nach Koblenz gehen, so will ich ihm sagen: ich bin zur Erfüllung des horizontalen Finanzausgleichs sehr gern bereit, für das Land Nordrhein-Westfalen den vorgeschlagenen Weg zu gehen, wenn ich mir das auch persönlich etwas anders vorgestellt habe, als Sie es sich vielleicht gedacht haben. Aber dieser Weg schließt keineswegs den horizontalen Finanzausgleich aus, sondern im Gegenteil — das hat Ihnen der Herr Berichterstatter, Herr Kollege Hilpert, ganz klar gesagt —, die Frage des horizontalen Finanzausgleichs wird gelöst werden. Sie hat mit diesem Gesetz nichts zu tun.

Meine Herren! Lassen Sie diese Gesetzesvorlage passieren! Erschweren Sie sie durch Ihren Widerstand, dann schädigen Sie nicht nur die sogenannten gebenden Länder, Sie schädigen uns alle, indem dann der Herr Bundesfinanzminister einfach gezwungen sein wird, von **Art. 106 Abs. 3** Gebrauch zu machen. Ich erinnere Sie daran, daß Sie selber zu **50 %** gegen diese jetzt von Ihnen vorgeschlagene Lösung Bedenken hatten. Das ist auch richtig; man kann das eine nicht mit dem anderen verquicken. Jedenfalls würden, glaube ich, die anderen Länder — bestimmt Nordrhein-Westfalen — sich dagegen wehren, daß dieser Weg einer, ich darf sagen, etwas unkeuschen Verquickung der Interessenquote und des horizontalen Finanzausgleichs gegangen wird, sondern dann muß auch der korrekte Weg des **Art. 106 Abs. 3** gegangen werden. Und dann sehen wir uns alle bei Philippi wieder, meine Herren!

**Dr. Strickrodt (Niedersachsen):** Herr Präsident! Meine Herren! Es wäre mir lieber und für mich leichter gewesen, wenn ich nach den drei neuen Liebhabern unserer Finanz- und Haushaltmaterie, die hier aufgetreten sind, hätte sprechen können.

(Renner: Oh, Sie sprechen ja auch zu Justizsachen; lassen Sie uns doch auch einmal zu Finanzsachen reden!)

— Das tut mein Kollege Hofmeister, oder er hat mich instruiert. Aber ich komme noch darauf! — Es ist ja immer sehr schön, wenn eine Materie auch einmal mit neuen Augen, mit den Augen des Liebhabers gesehen wird. Aber nun hat Herr Dr. Weitz vor mir gesprochen, und da muß ich auch nach der anderen Seite hin eines betonen. Ich hätte sehr gern in dem Sinne, wie der Herr Bundesfinanzminister es getan hat, den Kollegen bei dieser ihrer neuen, immerhin sehr lobenswerten Neigung zum Zentralproblem unseres Staates gesagt, daß alles, was sie hier vorgebracht haben, von uns in vielen Erörterungen seit Jahr und Tag erwogen worden ist, daß aber das System, das Ganze der Finanzverfassung und der Finanzdynamik, insbesondere wenn man an die weitere Zukunft denkt, doch so umfassend ist, daß man es mit einigen aus dem Augenblick geschöpften interessanten Gesichtspunkten nicht meistern kann. Mit irgendwelchen verfassungsrechtlichen Diskussionen können wir hier nicht weiterkommen.

Aber, verehrter Herr Kollege Weitz, Sie haben uns mit Ihren Ausführungen, obwohl sie gegenüber anderen Aussprachen moderiert waren, keinen guten Dienst getan. Sie haben davon gesprochen, daß sich durch neuere Ereignisse das **Verhältnis zwischen den Ländern** in ihrer Finanzkraft erheblich geändert habe. Es wäre besser gewesen, wenn dabei die Diskretion gewahrt worden wäre, die der Herr Bundesfinanzminister an dieser Stelle zeigte, indem er keine Zahlen nannte. Die Zahlen, die aus dem Vergleich eines Haushalts-Solls für 1949, wie es einmal auf dem Papier stand, als die Militärregierungen uns sagten: „Ihr habt soundsoviel Besatzungskosten zu tragen“, mit einem Haushalts-Ist hervorgegangen sind, wie es sich mit all den Veränderungen auf der Einnahmenseite und den Verschiebungen zwischen den jetzigen Bundessteuern und den jetzigen Landessteuern tatsächlich ergeben hat, vermitteln ein gänzlich anderes Bild.

Ich spreche nicht für **Niedersachsen**. Aber ich habe gestern die Kritik meines Landtags über mich ergehen lassen müssen, nachdem ich vorgestern den Etat 1950 eingebracht hatte. Meine Herren Kollegen von der Finanz, Sie erhalten alles das, was im Landtag gesagt wurde, mit allen Zahlen, und Sie sollen es kritisch prüfen. Sie können auch Ihre Bevollmächtigten zu uns schicken und nachsehen lassen, wie es wirklich steht. Mein Etat schließt mit einem **Defizit von 197 Millionen** bei einer Haushaltsumme von nicht ganz 1,2 Milliarden. Das sind Tatsachen, und vor ihnen stehen wir trotz der schönen Rechnungen über angebliche Entlastungen, die bisher arme Länder in die Nähe der wohlhabenden gebracht haben. Ich glaube, so sollten wir nicht weiterrechnen.

Verweisen Sie uns auch nicht mehr auf die Entlastung der **Soforthilfe**! Die Soforthilfe ist eine Angelegenheit, die uns nichts angeht. Die kriegsbedingte Fürsorge geht ja den Bund an. Und bitte, kommen Sie uns nicht, nachdem Sie aus den großen Einnahmen Ihrer letzten Etats in einer erfreulichen Weise Ihrer Wirtschaft geholfen haben, damit, uns vorzurechnen, daß diese armseligen 300 Millionen, die wir aus dem **Notstandsprogramm**, aus dem Schwerpunktprogramm der Regierung bekommen sollen, unsere öffentlichen Kassen gefüllt haben! Diese Erwägungen sind keine Voraussetzung für den horizontalen Finanzausgleich, den Sie uns dan-



(A) kenswerterweise — ich danke da besonders Herrn Kollegen Weitz — zum Schluß wieder versprochen haben.

Nun darf ich aber zu den Anträgen kommen, die hier gestellt worden sind. Schleswig-Holstein hat uns eine interessante Neufassung des § 2 gebracht. Ich glaube, daß Sie, Herr Kollege Katz, als Mitvater des Grundgesetzes, hier doch etwas sehr großzügig gewesen sind. Regelungen, die außerhalb oder neben der Verfassung getroffen werden, sind problematisch. Es gibt zwar das Institut des parlamentarischen Rechtsgeschäftes; aber das ist ein Geschäft, das man in einem Gremium oder zwischen dem Parlament und der Regierung abschließen kann. Wir haben da drüben jedoch einen Partner, mit dem wir parlamentarische Rechtsgeschäfte über die Auslegung der Fassung neben dem Text schwerlich abschließen können. Das sind die Bedenken gegen das, was Sie vorschlagen. Das, was Sie vorschlagen, liegt nach meiner Ansicht — die Juristen haben uns das in authentischer Interpretation, so daß wir für die Zukunft ruhig sein könnten, mit allen Konsequenzen bestätigt — nicht im Rahmen des Art. 106 Abs. 3; denn Sie ziehen nicht einen Teil der Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Bund heran, sondern Sie sagen: die Gesamtheit der Länder als eine ad hoc in Erscheinung tretende Steuergemeinschaft soll dem Bund Leistungen vollbringen. Das ist doch der erste Schritt dessen, was Sie hier vorschlagen. Das liegt nicht in Abs. 3, und das, was Sie dann sagen: die Länder sollen untereinander in dieser Steuergemeinschaft nach einem bestimmten Schlüssel Beiträge leisten, liegt nun geradezu jenseits dessen, was Art. 106 Abs. 3 besagt. Aber mein Haupteinwand ist der: wenn Sie heute solche Gestaltungsmöglichkeiten in einer Situation anbieten, die wir überschauen können, dann habe ich einige Sorgen um künftige Situationen, in denen man uns auf diesem Wege der freien Gestaltung weiterlocken möchte. Ich glaube, daß Sie als Vater der Verfassung dieses späte Kind der Verfassungsgesetzgebung nicht gekannt haben. Sonst würden Sie es heute nicht mit solcher Freude hier begrüßen.

(Dr. Katz: Nur einer von vielen Vätern!)

— Aber ein Dolmetsch waren Sie, und wenn man vom Gesetzgeber spricht, so spricht er ja durch die bewährten Experten. —

Auf welcher Grundlage steht denn nun dieser § 2? Was der Herr Bundesfinanzminister uns hier zu diesem Thema gesagt hat, das ist auch nicht ohne Zweifel, und es hat mich wirklich etwas erschreckt. Der Herr Bundesfinanzminister sagte, die Belastung der Länder mit gewissen Quoten beruhe auf Art. 120, und man habe absichtlich vom Bundesfinanzministerium her den Art. 106 nicht bemühen wollen. Das heißt, meine Herren, daß die Belastung der Länder mit diesen Interessenquoten auf einer Bestimmung beruht, die ein einfaches Gesetz und kein Zustimmungsgesetz des Bundesrates vorsieht. Wenn das der Weg ist, dann müssen wir unter allen Umständen warnen, hier weiterzugehen. Ein Zustimmungsgesetz muß es unter allen Umständen sein, mit dem Lasten auf die Länder abgewälzt werden können. Wenn nun die Staatsrechtler — und es wäre dringend zu wünschen, daß sich unser Rechtsausschuß damit befaßt — dazu kommen könnten, dem Art. 120 in Verbindung mit Art. 106 eine authentische Interpretation, und zwar von der Tribüne der Parlamente, auch des Hauses da drüben, zu geben, eine Interpretation, die uns dahin beruhigt, daß das, was hier umgelegt werden soll, nach Art. 120 nur durch ein Zustimmungsgesetz geregelt werden kann,

dann könnten wir vielleicht, wenn sich nicht finanzwirtschaftliche Bedenken ergeben, den Weg weitergehen. Falls wir hier keine klaren staatsrechtlichen Gesichtspunkte finden, müssen wir den Weg des Art. 120 vermeiden. Es kann nicht angehen, durch ein einfaches Gesetz, das kein Zustimmungsgesetz ist, zu sagen: die Kriegsfolgelasten gehen nur zu einem Teil auf den Bund über, sie bleiben mit einem anderen Teil originär bei den Ländern. (C)

Ich schlage deshalb vor, meine Herren Kollegen, daß wir diese Materie unserem Rechtsausschuß übergeben, damit die Auslegung der Verfassung bezüglich Art. 120 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 3 unter allen Umständen einwandfrei und rechtsbeständig für die Zukunft geklärt wird.

Nun komme ich zu dem Streitpunkt, inwieweit wir uns als Länder überhaupt mit einer Interessenquote dort belasten sollen, wo die Last bisher schon unterschiedlich ist. Ich habe sehr viel dafür übrig, daß man mit einer Interessenquote arbeitet. Nach meiner Meinung wäre es gesetzgeberisch durchaus möglich, in einer verfassungsrechtlich einwandfreien Form die Regelung des Art. 120 mit einer Interessenquote zu treffen und zu gleicher Zeit den horizontalen Finanzausgleich nach Art. 106 Abs. 4 zu schaffen. Es ist nicht nötig, Herr Kollege Süsterhenn, daß wir mit dem zweiten Schritt warten und einen Termin bis zum 1. Juli setzen. Wenn die beiden Schritte planmäßig und im Sinne eines Junktims gegangen werden, können sie durchaus sinnvoll sein. Bei einem Vergleich des Abs. 3 mit Abs. 4 des Art. 106 ergibt sich, daß es sich um zwei getrennte Materien handelt, die sich aber in ihrem finanzwirtschaftlichen Effekt durchaus ergänzen können.

Ich schlage deshalb vor, den Versuch zu machen, (D) eine finanzwirtschaftlich gerechte Lösung in der Weise zu finden, daß eine Regelung nach Art. 106 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 120 getroffen und zu gleicher Zeit der horizontale Finanzausgleich nach Abs. 4 des Art. 106 geschaffen wird. Mein Kollege Weitz hat dankenswerterweise schon die großen Sorgen angeführt, die auch ich habe. Wenn wir uns heute mit einer Umlegung der Lasten aus Art. 120 nach der Steuerkraft abspesen lassen und auf einen horizontalen Finanzausgleich für die Gesamtheit unserer Verhältnisse verzichten müßten, dann haben wir nichts gewonnen, sondern erheblich verloren.

Im Auftrag von Niedersachsen komme ich deshalb zu dem Vorschlag, dem Gesetz heute seinen ersten Durchgang zu gestatten, aber zum Ausdruck zu bringen, daß der § 2 noch nicht die endgültige Form gefunden hat, daß unsere Verfassungsrichter und Finanzexperten an die Arbeit gehen, sich mit der Untersuchung der Frage beschäftigen und daß — das scheint mir besonders wichtig — unter der Patronage des Bundesfinanzministers auch finanzwirtschaftlich ein Ausgleich zwischen uns gesucht wird.

Wir sind es verfassungsrechtlich dem Bundestag nicht schuldig, vor der dritten Lesung, ehe es zu einer endgültigen Entscheidung kommt, zu sagen, was wir in Konsequenz des ersten Durchganges meinen. Wenn wir uns streng auf den Boden der Verfassung stellen, hätten wir sogar noch die Möglichkeit, in der zweiten Phase, wenn das Gesetz an uns zurückkommt, unsere endgültige Meinung zum Ausdruck zu bringen. Aber es soll ja alles getan werden, um schnelle Arbeit zu leisten. Ich glaube deshalb, daß es genügt, wenn wir vor der dritten



(A) **Lesung des Bundestages zu diesem Thema Stellung nehmen.**

Wir bitten Sie daher, in diesem Sinne zu beschließen. Falls darüber Einverständnis besteht, werde ich noch eine Formulierung vorlegen. Wenn Sie zu einer Abstimmung über den Gesetzentwurf kommen wollen, erkläre ich für Niedersachsen, daß wir uns der Stimme enthalten und uns die nach der Verfassung jedem einzelnen Land gegebene Aktionsfreiheit gegenüber dem Bundestag vorbehalten.

**Dr. SÜSTERHENN** (Rheinland-Pfalz): Die aufmunternden und aner kennenden Worte, besonders des Herrn Kollegen Strickrodt haben meine letzten Bedenken, hier noch einmal als Nicht-Finanzminister zu diesem Thema das Wort zu ergreifen, beseitigt. Man sollte sich ja allgemein darüber freuen, daß wir langsam zu einer gewissen Überwindung des reinen Spezialistentums kommen und daß sich jeder bemüht, seinen Horizont und sein Betätigungsfeld zu erweitern, wie ich das ja auch bei dem Herrn Kollegen Strickrodt feststellen konnte, der in erfreulicher Weise einige sehr interessante staatsrechtliche Erwägungen und Untersuchungen angestellt hat.

(Heiterkeit.)

Ich möchte ihm dazu ebenfalls die Aufmunterung geben, auf diesem Weg fortzufahren, wie er sie mir in entsprechender Weise für das Gebiet der Finanzwirtschaft erteilt hat.

Dem Herrn Kollegen Weitz, der an die Spitze seiner Darlegungen ein kleines Frühlingslied gestellt hat, darf ich sagen, daß ich mich bei meinen Ausführungen lediglich durch den auf der Tribüne stehenden harmlosen Flieder und nicht durch irgendwelche Giftblüten habe inspirieren lassen.

(Erneute Heiterkeit.)

Ich weiß nicht, ob es mit dieser Apostrophierung des Frühlings zusammenhing, daß der Herr Kollege Weitz im weiteren Verlaufe seiner Ausführungen auch auf ein Thema kam, das er als unkeusche Verquickung bezeichnete.

(Heiterkeit.)

Ich darf dazu nur folgendes sagen. Wenn dieser Ausdruck gerechtfertigt sein sollte, könnte man ihn jedenfalls auf das anwenden, was der Herr Kollege Weitz hinsichtlich seiner Bereitschaft zu einer Machtergreifung in Koblenz gesagt hat;

(Heiterkeit)

denn das könnte vielleicht nach einer unkeuschen Verquickung des Art. 29 des Grundgesetzes und dieses Überleitungsgesetzes oder eventuell eines künftigen Gesetzes über den horizontalen Finanzausgleich aussehen.

Der Herr Bundesfinanzminister hat gesagt, das Motiv sei ihm vollkommen gleichgültig, aus dem heraus man ihm sein Porzellan zerschlage. Ich kann ihm darin durchaus zustimmen. Aber, meine Herren, ich bin mir nicht bewußt gewesen, irgendwie Steine in das Porzellan des Herrn Bundesfinanzministers geworfen zu haben, und ich glaube, das kann man auch von den Ausführungen der Herren Kollegen Katz und Renner nicht sagen. Es ist von keinem von uns der Ruf nach Anwendung des Art. 106 Abs. 3 oder Abs. 4 erhoben worden. Es ist auch von keinem von uns zum Ausdruck gebracht worden, daß wir das Überleitungsgesetz als solches scheitern lassen wollten und daß wir

die Verantwortung für die staatsrechtliche Katastrophe übernehmen wollten, die dann auch nach der Meinung des Herrn Bundesfinanzministers kommen würde. Unsere Erörterungen haben sich vielmehr um das Problem der **Aufschlüsselung der Interessenquote** innerhalb der Länder gedreht. Zu diesem Problem ist in den Ausführungen der verschiedenen Herren Vorredner, die abweichende Meinungen vertreten haben, soweit ich das übersehen kann, bisher jedenfalls nicht Stellung genommen worden.

Ich bin der Meinung, daß wir uns nicht pathetisch auf die Verfassung berufen sollten. Sowohl Herr Kollege Weitz als auch Herr Kollege Katz und ich haben den ernstesten Willen, die Verfassung zu respektieren und so anzuwenden, wie sie vernünftigerweise angewendet werden muß. Der Weg, der dem Bunde vorgeschrieben ist, um Gelder von den Ländern zu vereinnahmen, ist nun einmal der Weg des Art. 106 Abs. 3 und nicht etwa der Weg des Art. 120. Wenn nun anläßlich der Schaffung von Gesetzen, die den Art. 120 zur Ausführung bringen, Geldvereinnahmungen zur Abdeckung von Bundesdefiziten notwendig werden, müssen diese Geldvereinnahmungen so gewählt und organisiert werden, daß sie nicht dem Grundsatz des Art. 106 Abs. 3 widersprechen. Dieser Grundsatz des Art. 106 Abs. 3 stellt ab auf die Steuerkraft, auf den Ertrag von Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Wenn der Herr Kollege Strickrodt den Vorschlag macht, man solle Überleitungsgesetz und horizontalen Finanzausgleich gleichzeitig verabschieden, so sagt er nur das, was die Ministerpräsidentenkonferenz bereits beschlossen hat, als sie das eine den integrierenden Bestandteil des andern nannte. Da mir dies aber — hier vertraue ich auf das Sachverständnis unserer Herren Finanzminister — nicht von heute auf morgen mit der Schnelligkeit möglich und erreichbar zu sein scheint, mit der andererseits dieses Überleitungsgesetz verabschiedet werden soll, bitte ich, bei diesem Überleitungsgesetz doch dem Grundgedanken des Art. 106 Abs. 3 Rechnung zu tragen.

Herr Kollege Strickrodt, eine **authentische Interpretation** des Grundgesetzes vermag niemand anders zu geben als der Verfassungsgeber, und zwar mit einer Zweidrittelmehrheit, oder der Verfassungsgerichtshof, den wir ja leider noch nicht haben, der aber hoffentlich sehr bald errichtet werden kann. Einstweilen sind wir gezwungen, das Grundgesetz nach bestem Wissen und Gewissen und nach anerkannten juristischen Auslegungsregeln so zu interpretieren, wie wir es vor unserem Gewissen verantworten können.

Es handelt sich, wie ja auch der Herr Bundesfinanzminister anerkannt hat, in keiner Weise um einen Gegensatz zu den Plänen der Bundesregierung. Wir wünschen das Überleitungsgesetz; wir wollen es nicht zum Platzen bringen. Aber wir bitten auch die Herren Kollegen von den finanzstarken Ländern, daß sie es nicht von sich aus zum Platzen bringen, daß sie das Gesetz nicht auf irgendeine Weise durch eine Majorisierung zuwege bringen, die zur Folge hätte, daß zu einer gegebenen Zeit die Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof bewirkt werden müßte.

**Dr. HILPERT** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es tut mir leid, daß ich nicht in der Lage bin, der forensischen und emotionsreichen Darstellung des Herrn Süsterhenn zu folgen. Sie müssen sich damit abfinden, daß ich noch einmal versuche,

(A) ohne jeden rhetorischen Effekt die Sache in einigen Punkten klarzustellen. Der Gegenstand unserer Beratung ist von solchem Ernst, daß wir m. E. die Frage genauestens, ohne jeden Beigeschmack, prüfen müssen.

Gerade die Ausführungen des Herrn Kollegen Süsterhenn haben mich veranlaßt, mich noch einmal zum Wort zu melden. Die Empfehlungen der Ministerpräsidentenkonferenz, auf die er sich stützt, sagen genau dasselbe, was der Finanzausschuß in seiner zu Protokoll gegebenen Erklärung sagt, daß neben der Interessenquote sofort und unverzüglich die Frage des horizontalen Finanzausgleichs angeschnitten werden muß, um die Unebenheiten der Interessenquotenverteilung zu beseitigen. Meines Erachtens findet sich in den von Ihnen vorgetragenen Empfehlungen — sonst bitte ich mich, der ich nur ein Schmalspurjurist bin, davon zu überzeugen, daß ich Unrecht habe — nichts darüber, daß das Wort „integrierend“ bedeutet: zeitlich absolut auf einen Nenner gebracht. Die Dinge liegen vielmehr so, daß wir langsam mit der Entwicklung der finanzwirtschaftlichen Tatbestände vorangehen müssen. Demzufolge ist die Frage des horizontalen Finanzausgleichs im Augenblick gar nicht die Frage eines mehr oder weniger guten oder schlechten Willens, sondern es kommt darauf an, daß wir erst die finanzwirtschaftlichen Tatbestände erarbeiten müssen. Infolgedessen haben wir uns zunächst für diese **Überbrückungs- lösung der Schaffung des Überleitungsgesetzes** entschieden. Die Tatsache, daß das Land Hessen bei seiner hinreichend bekannten finanziellen Situation dieser Vorlage zustimmt, wird vielleicht das Gewicht meiner Versicherung noch verstärken, daß wir uns wirklich bemüht haben und daß vor allem auch ich, der ich die ganze Zeit hindurch die Finanzausgleichsverhandlungen geführt habe, versucht habe, auf rein sachlicher Basis den größtmöglichen Effekt zu erzielen.

(B) Deshalb glaube ich, daß der Vorschlag des Herrn Kollegen Strickrodt, die Dinge jetzt offenzulassen, nicht besonders geschickt und richtig ist. Wir müssen weiterkommen. Die Länder müssen Klarheit erhalten. Wir gelangen vor allen Dingen, wenn sich die Berechnungsgrundlage als richtig erweist, schneller zu dem horizontalen Finanzausgleich. Ich weiß auch nicht, wie man das Junktim anders fassen kann, als ich es gemäß dem Beschluß des Finanzausschusses als Berichterstatter vorgeschlagen habe.

Nun noch die Frage der **Interessenquote** als solcher! Wenn Sie wollen, daß aus einer Ländergemeinschaft heraus die Verteilung der Interessenquote nach dem Steuerkraftschlüssel erfolgt, so habe ich dafür überhaupt kein Verständnis. Dann müssen Sie sagen: es sind 1,1 Milliarden aufzubringen, und diese Summe wird nach den und jenen Maßstäben verteilt. Was ist denn der Sinn der Interessenquote? Der betreffende Beamte kann zwar jetzt nicht mehr sagen: das zahlt der Bund; er sagt aber dann: das zahlt die Ländergemeinschaft, d. h. das zahlt immer wieder das Kollektiv. Der Sinn der Interessenquote liegt nun gerade darin, daß man die einzelnen Landes- und Gemeindeverwaltungen auf eine ganz bestimmte Linie bringen will. Mag man sich entscheiden, wie man will, Ihre Einstellung, meine hochverehrten neuen Aspiranten des Finanzausschusses, meine Herren Juristen,

(Heiterkeit)

ist vollkommen unverständlich und läßt erkennen, daß für die juristische Klarstellung des Begriffs der Interessenquote bei Ihnen die Seh- und Trennschärfe noch nicht vollkommen verwirklicht ist. (Erneute Heiterkeit.)

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Der weitestgehende Antrag scheint mir der des Herrn Kollegen Strickrodt zu sein, die Sache an den Rechtsausschuß zu verweisen. Wenn diesem Antrag zugestimmt wird, erübrigen sich weitere Abstimmungen.

**Dr. HILPERT (Hessen):** Ich möchte zur Abstimmung sagen, daß die Annahme eines solchen Antrags nicht möglich ist, da es sich um eine Frist-sache handelt. Wir kommen vor Ablauf der Frist gar nicht mehr dazu, noch einmal über die Angelegenheit zu beraten. Daher erlaube ich mir den Vorschlag, zunächst über die Vorlage abstimmen zu lassen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Dann müßten wir zunächst über den Antrag von Schleswig-Holstein abstimmen; denn er wäre zweifellos der weitestgehende.

**Dr. KATZ (Schleswig-Holstein):** Zur Abstimmung! Der Antrag zerfällt in zwei Teile, nämlich in Buchstabe a und Buchstabe b. Nach Buchstabe a soll der Einleitungssatz geändert, nach Buchstabe b ein Abs. 2 zugefügt werden. Nach dem ersten Teil des Antrags soll nur das Jahr 1950/51 eingesetzt werden, um die Sache auf ein Jahr zu begrenzen. Diesem Teil des Antrages könnten vielleicht viele Länder zustimmen, die gegen den Abs. 2 Bedenken hätten. Ich bitte deshalb um getrennte Abstimmung. (D)

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Entsprechend dem Wunsche des Herrn Dr. Katz stimmen wir jetzt über Buchstabe a ab. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Es sind 24 Stimmen mit Ja und 19 mit Nein abgegeben worden. Damit ist der Antrag Schleswig-Holsteins insoweit angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über Buchstabe b, wonach ein Abs. 2 in der Ihnen vorliegenden Fassung angefügt werden soll. Wer für diese Anfügung ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein

(A)	Niedersachsen	Enthaltung
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Ja
	Württemberg-Baden	Nein
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Es haben sich bei der Abstimmung 19 Ja-Stimmen und 19 Nein-Stimmen bei 5 Enthaltungen ergeben. Damit ist der Antrag unter b gefallen.

Es sind nun noch einige Abänderungen, die von dem Herrn Berichterstatter vorgetragen worden sind, zu § 5 Abs. 1 beantragt. Die Abänderungen sind auch schriftlich niedergelegt. Ich darf annehmen, daß gegen diese Änderungen keine Bedenken erhoben werden.

Wir kommen nun zur Abstimmung über das Gesetz im ganzen mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen und mit der Änderung gemäß Buchstabe a des Antrags von Schleswig-Holstein. Wer für diese Fassung des Gesetzes im ganzen stimmen will, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Enthaltung
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Enthaltung
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Ja
(B) Württemberg-Hohenzollern	Nein

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Es wurden 24 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 16 Enthaltungen abgegeben. Damit ist das Gesetz angenommen.

**Renner (Württemberg-Hohenzollern):** Da bei der Abstimmung über den zweiten Teil des Antrags von Schleswig-Holstein das Stimmenverhältnis 19 zu 19 bei 5 Enthaltungen war, beantrage ich, daß zwei Berichterstatter für den Bundestag bestimmt werden, damit ein Berichterstatter auch die Auffassung derjenigen vorträgt, die für den Antrag gestimmt haben. Ich schlage hierfür den Kollegen Süsterhenn vor.

**Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz):** Ich bin mit der Bestellung eines zweiten Berichterstatters durchaus einverstanden, möchte aber darum bitten, daß ein Finanzminister diese Aufgabe übernimmt. Ich schlage Herrn Finanzminister Dr. Hoffmann von Rheinland-Pfalz vor, der auch Mitglied des Bundesrats ist.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Es sind also folgende zwei Berichterstatter vorgeschlagen: Finanzminister Dr. Hoffmann von Rheinland-Pfalz und Staatsminister Dr. Hilpert. Ich darf annehmen, daß dagegen keine Bedenken bestehen.

Wir kommen nun zu Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer (BR-Drucks. Nr. 340/50).**

**Dr. STRICKRODT (Niedersachsen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Es liegt Ihnen der Entwurf einer Verordnung betreffend

Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer vor. Diese Verordnung ergeht auf Grund des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950. Durch die Feststellung von Jahrestabellen wird aus dem, was in dem Gesetz nunmehr an Steuersätzen normiert worden ist, die Konsequenz gezogen. Irgendwelche näheren Ausführungen zu dieser Verordnung sind wohl nicht nötig.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich kann danach annehmen, daß dem Entwurf einer Verordnung betreffend Jahrestabellen für die Einkommensteuer und Lohnsteuer zugestimmt wird. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten in der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ständigen Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEG) (BR-Drucks. Nr. 272/50).**

**Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter:** Herr Präsident! Meine Herren! Wie bereits dieser lange Titel besagt, trägt der vorliegende Entwurf einer Verwaltungsanordnung der Gepflogenheit Rechnung, daß die diplomatischen Vertreter fremder Mächte, die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihren Diensten stehenden Personen, soweit sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen von den direkten persönlichen Steuern befreit sind und nur der beschränkten Steuerpflicht im Empfangsstaat mit Ausnahme ihrer Dienstbezüge unterliegen. Die berufskonsularischen Vertretungen sind dabei den diplomatischen Vertretungen gleichgestellt worden. Bis zur Einrichtung deutscher Vertretungen im Ausland und bis zum Abschluß neuer vertraglicher Vereinbarungen über die steuerlichen Vorrechte wird die Gegenseitigkeit für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als bestehend unterstellt.

In dem Schlußabsatz ist dann noch festgestellt, daß auch deutsche Staatsangehörige, die ständige Mitglieder des internationalen Stabes des Generalsekretariats der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit sind, von jeder direkten Besteuerung ihres Gehalts und der Bezüge, die sie von der OEEG erhalten, freigestellt sind.

Im übrigen nehme ich auf den Text des Entwurfs der Verwaltungsanordnung und den Vorschlag des Finanzausschusses Bezug.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich höre keinen Widerspruch gegen den Entwurf dieser Verwaltungsanordnung. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, der Verwaltungsanordnung der Bundesregierung über die steuerliche Behandlung der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen auswärtiger Staaten usw. gemäß Art. 108 Abs. 6 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß in Ziffer 4 letzten Absatz Satz 1 vor dem Wort „anzuwenden“ eingefügt wird: „in Verbindung mit der Verordnung über den Erlass von Verbrauchssteuern für Gesandtschafts- und Konsulargut vom 25. März 1939 (Reichsministerialbl. S. 844)“.

(A) Wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

**Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer (BR-Drucks. Nr. 294/50).**

**Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen), Bericht-erstat-ter Herr Präsident! Meine Herren! Nach § 7 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer, dem der Deutsche Bundesrat in seiner Sitzung vom 16. Februar 1950 zugestimmt hat, erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Diese sollen die einheitliche Durchführung des Gesetzes gewährleisten und Zweifelsfragen klären. Sie beziehen sich in § 1 auf den Zuschlag zu Renten, in § 2 auf die Kriegswaisenrente und in § 4 auf Pflegegeld und Pflegezulage.

Ich glaube, daß wohl von keiner Seite irgendwelche Bedenken dagegen bestehen, dieser Regelung zuzustimmen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich darf danach feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, den auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Verbesserung von Leistungen an Kriegsofopfer vom 27. 3. 1950 von der Bundesregierung beschlossenen Verwaltungsvorschriften zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 14 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates (BR-Drucks. Nr. 257/50).**

(B) **Dr. STRICKRODT** (Niedersachsen), Bericht-erstat-ter: Der bisherige Bewertungsbeirat besteht nicht mehr. Es muß deshalb ein neuer Bewertungsbeirat gebildet werden. Unabhängig von einer Neufassung des Reichsbewertungsgesetzes ist eine gesetzliche Grundlage für die Arbeit eines neuen Bewertungsbeirates zu schaffen, damit dieser sobald wie möglich mit seinen Arbeiten zur Vorbereitung einer neuen Hauptfeststellung der Einheitswerte beginnen kann.

Der Gesetzentwurf sieht nur eine vorläufige Regelung vor, die durch eine Neufassung des Reichsbewertungsgesetzes ersetzt werden soll. Da die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes von 1934 auf den vorläufigen Bewertungsbeirat nicht mehr anwendbar sind, werden die bisherigen Bestimmungen über den Bewertungsbeirat den veränderten Verhältnissen angepaßt.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 27. April mit der Angelegenheit befaßt und empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf zwar keine Einwendungen zu erheben, aber der Bundesregierung gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß als Mitglieder in den vorläufigen Bewertungsbeirat insbesondere Vertreter des Landes berufen werden, in dessen Gebiet Mustergrundstücke, die ja eine Schlüsselfunktion in der Bewertung innehaben, geschätzt oder Vergleichsbetriebe bewertet werden, und daß bei der Besetzung des Beirats die Länder mit vorwiegender Agrarwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

Nach den Erörterungen, die im Finanzausschuß mit den Vertretern des Bundesfinanzministeriums stattgefunden haben, glauben wir, daß diesen Empfehlungen entsprochen wird. Unter dieser Voraussetzung, die keine Rechtsbedingung ist, empfiehlt der Finanzausschuß die Zustimmung.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG beschlossen hat, dem Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines vorläufigen Bewertungsbeirates zuzustimmen.

Der Bundesrat bittet, daß als Mitglieder in den vorläufigen Bewertungsbeirat insbesondere Vertreter des Landes berufen werden, in dessen Gebiet Mustergrundstücke geschätzt oder Vergleichsbetriebe bewertet werden, und daß bei der Besetzung des Beirats die Länder mit vorwiegender Agrarwirtschaft besonders berücksichtigt werden.

Wir kommen zu Punkt 15 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) (BR-Drucks. Nr. 292/50).**

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Bericht-erstat-ter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Regierungsentwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide, kurz Getreidegesetz genannt, liegt Ihnen vor, ebenfalls die Begründung, auf die ich Bezug nehmen darf.

Der Agrarausschuß des Bundesrates hat sich sehr eingehend mit dem Gesetzentwurf befaßt und hat eine Anzahl von Abänderungsvorschlägen gemacht, die Sie aus der Ihnen vorliegenden Drucks. Nr. 312/50 ersehen können. Die Stellungnahme des Agrarausschusses war bei den meisten Paragraphen einheitlich. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß bei der Behandlung der §§ 4 und 5 von Hamburg gewisse Bedenken erhoben wurden. Sie gingen dahin, daß man überhaupt das System der Mühlenkontingentierung hier nicht verankern sollte. Die große Mehrheit des Agrarausschusses war mit der Bundesregierung der Meinung, daß man es wegen der absolut notwendigen Planung und auch aus sozialer Rücksicht für tausende von mittleren und kleineren Mühlen bei den Kontingentierungsvorschriften, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten sind, belassen solle. Im übrigen hat die Bundesregierung auch durch den Mund des Herrn Bundesernährungsministers zugesagt, daß diese Kontingentierung keine ganz starre und endgültige sein soll, sondern daß durchaus die Möglichkeit gegeben ist, um dem Wettbewerbsgedanken Rechnung zu tragen, eine gewisse Verschiebung auch in der augenblicklichen Kontingentierung vorzunehmen.

Die übrigen Änderungen, die Sie in der erwähnten Drucksache finden, und die sich auf weitere Paragraphen beziehen, sind in weitgehender Übereinstimmung im Agrarausschuß vorgenommen worden. Ich glaube, Herr Präsident, es ist nicht notwendig, sie im einzelnen hier vorzutragen.

Namens des Agrarausschusses darf ich dem Bundesrat empfehlen, die Vorlage der Bundesregierung mit den auf Drucks. Nr. 312/50 vorliegenden Abänderungsvorschlägen passieren zu lassen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich eröffne die Aussprache.

**FRANK** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln, der heute vorliegt, ist das Endergebnis von Vorberatungen verschiedener Entwürfe und Vorlagen, die den Agrarausschuß des Bundesrates passiert haben. Die erste Vorlage war viel umfangreicher. Es ist schon sehr viel darüber gesprochen worden, aus dem einfachen Grund, weil man vielfach doch der

(A) Meinung war, daß noch zu viel von der aus der früheren Zeit her bekannten Reichsnährstandära darin enthalten war. Ich habe den Eindruck, daß auch heute noch in dieser Vorlage manches darin ist, was sehr stark an die vergangene Zeit erinnert.

Aber da nun bereits die Vorlage in verschiedenen Ausschüssen angenommen worden ist, möchte ich mich auf wenige Ausführungen beschränken. Grundsätzlich erkenne ich an, daß ein Gesetz geschaffen werden muß, um eine **Marktordnung** wiederherzustellen, da ganz besonders auf dem Gebiete der Ernährung in den letzten Jahren manches durcheinandergesungen ist. Der Hamburger Senat erkennt also grundsätzlich das Gesetz an. Er steht aber auf dem Standpunkt, daß das **Prinzip des wirtschaftlichen Leistungswettbewerbs**, das in § 4 festgelegt ist, nicht zum Tragen kommen kann, jedenfalls nicht hundertprozentig, wenn man, wie das in dieser Bestimmung vorgesehen ist, den Gesamtbestand des anfallenden Getreides im Wege der Kontingentierung unter die rund 20 000 Mühlen der Bundesrepublik verteilt. Die Leute werden auf diese Weise nicht gezwungen, sich ernsthaft anzustrengen, dem Verbraucher eine Ware zu liefern, die auf Grund ihrer guten Qualität dann sehr gern gekauft wird. Außerdem sind wir der Meinung, daß ein Kontingent fast gleichzusetzen ist mit irgendeinem Wertpapier, wenn man daran denkt, daß unter Umständen Kontrollen notwendig sind, um immer wieder festzustellen, ob die Kontingente, die verteilt werden, nun auch wirklich bei den einzelnen Mühlen vermahlen werden.

Dieses Gesetz bringt also zum mindesten die Gefahr mit sich, daß die **Kontrollorgane**, die wir in der zurückliegenden Zeit in den einzelnen Ländern gehabt haben, entweder wieder ganz hergestellt oder erneut ausgebaut werden müssen, um die Kontrollen durchzuführen, die notwendig werden, weil das Gesetz nun einmal diese Einrichtungen vorsieht. Wir alle wissen ganz genau, daß die Wirtschaftsminister sowohl wie die Minister, die für die Ernährung in der zurückliegenden Zeit verantwortlich gewesen sind, die Erfahrung gemacht haben, daß nichts unangenehmer ist, als noch einmal wieder mit Kontrollen anzufangen. Wir wissen, wie gerade in der Landwirtschaft der einzelne Erzeuger sehr oft erbost war, wenn er von Zeit zu Zeit durch Kontrollen auf seinem Hof gestört wurde. Deshalb haben wir erhebliche Bedenken dagegen, der Neueinführung des Kontingentierungssystems durch dieses Gesetz zuzustimmen. Hamburg beantragt also, den § 4 zu streichen. Wenn diesem Antrag entsprochen wird, sind die §§ 5 und 6 — worauf ich gleich aufmerksam mache — überflüssig.

In § 7, der von der Einfuhr- und Vorratsstelle handelt, ist in Abs. 4 ein **Verwaltungsrat** vorgesehen. In diesem Verwaltungsrat sollen sitzen einmal Vertreter der öffentlichen Hand, und zwar zwei Vertreter des Bundesministers, je ein Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, für Verkehr und für den Marshallplan, und vier Vertreter der obersten Landesbehörden, zusammen also zehn Vertreter der öffentlichen Hand, während die beteiligten Wirtschaftskreise einschließlich der Verbraucher zwölf Vertreter haben sollen, wobei ich den Antrag von Bremen bereits berücksichtigt habe, für den Importhandel statt einen Vertreter drei Vertreter vorzusehen. Danach sind also hier die Interessengruppen — ich möchte bitten, das nicht falsch auszulegen, sie sind aber nun einmal Interessenvertreter des Handels, der

Landwirtschaft usw. — stärker vertreten als die öffentliche Hand. Unserer Meinung nach müßten in § 7 Abs. 4 Ziff. 3 zu den dort vorgesehenen vier Vertretern der obersten Landesbehörden, die der Bundesrat bestimmt, noch vier weitere oder mindestens drei weitere Vertreter hinzugenommen werden. Dann würde die öffentliche Hand mit einer Stimme mehr in diesem Verwaltungsrat vertreten sein.

Davon abgesehen bin ich der Meinung, daß es eigentlich fast unhaltbar ist, zwei **Vertreter der Verbraucher** in diesen Verwaltungsrat hineinzuschicken. Ich weiß nicht, welche Organisationen die zwei Verbrauchervertreter bestellen sollen. Wenn es die Gewerkschaften sein sollten, dann stehe ich auf dem Standpunkt, daß die Gewerkschaften viel zu schwach vertreten sind. In dem Umfange, in dem die einzelnen Organisationen (Landwirtschaft, Importhandel, Großhandel usw.) vertreten sind, müßte jeweils auch ein Gewerkschaftler mit hineinkommen. Oder sollen diese zwei Vertreter der Verbraucher lediglich die direkten Verbraucher vertreten, d. h. also diejenigen, die die Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Verarbeitungsindustrie verzehren? Dann allerdings sind zwei Vertreter genug. Denn ob zehn Vertreter oder zwei Vertreter der Verbraucher in dem Verwaltungsrat sitzen, ist nach meiner Meinung vollkommen belanglos. Will man etwa, daß die Verbraucher vertreten werden durch zwei **Hausfrauen**, dann braucht man überhaupt nicht mehr darüber zu reden; denn die Erfahrungen, die wir auf diesem Gebiete gemacht haben, sind so, daß die lieben, ehrenwerten Damen doch meistens nur kopfschüttelnd in einem solchen Gremium dabei sitzen und sich nicht recht klar darüber sind, wie sie sich entscheiden sollen.

Wir haben also von Hamburg aus eine gewisse Kritik an diesem für die Einfuhr- und Vorratsstelle vorgesehenen Verwaltungsrat zu üben und sind der Meinung, daß wir diesen Verwaltungsrat bei der Einfuhr- und Vorratsstelle, die ich für absolut notwendig halte, ändern müssen. Nun heißt es zwar: „Die Bundesregierung kann Beschlüsse des Verwaltungsrates aufheben“, aber in der Regel hat man die Erfahrung gemacht, daß dann, wenn bei einem Ministerium ein Beirat aus Kreisen der Wirtschaft eingesetzt ist, gewöhnlich vom Minister auf Beschlüsse dieses Beirats Bezug genommen wird. Er untermauert dann seine eigenen Ansichten und Forderungen mit dem Hinweis darauf, daß der Beirat zugestimmt hat. Aus diesem Grunde halte ich eben die Zusammensetzung dieses Verwaltungsrates an sich für gefährlich.

§ 11 sieht dann noch einen **Ausschuß für Getreide** vor. Auch dieser Ausschuß soll auf Antrag von Bremen erweitert werden. Aber, meine Herren, ich möchte hier einmal die generelle Frage aufwerfen, ob wir nicht der Demokratie eigentlich Gewalt antun, wenn wir in allen diesen Gesetzen — denn nach dem Getreidegesetz kommt ja noch das Zuckergesetz, das Fischwirtschaftsgesetz, das Gesetz über Vieh und Fleisch usw. — noch Beiräte vorsehen? Brauchen wir neben der an sich vom Volk gewählten Regierung, neben dem Parlament, dem Bundestag, überall noch weitere Parlamente, die bei der Durchführung der einzelnen Gesetze und bei den vom Staat geschaffenen Einrichtungen dabeisitzen, mitberaten und mitbestimmen? Auch von dieser Seite her gesehen stehen wir etwas kritisch zu diesem ganzen Gesetz.

Wir sind mit der Hauptaufgabe, nämlich die Vorratswirtschaft und die Einfuhrwirtschaft zu er-



(A) fassen und zu lenken, einverstanden, auch mit der Absicht, die Ware zu erfassen, wenn sie den Markt überschwemmt oder, wenn es notwendig ist, Aufkäufe vorzunehmen, weil eine Mangelzeit bevorstehen kann, usw. Das ist alles absolut richtig und in Ordnung. Dazu bedarf es aber meiner Meinung nach nicht so vieler Einrichtungen als Nebenparlamenten, die alle mitreden und mitbestimmen wollen und bei denen dann die einzelnen Berufsgruppen möglichst noch so vertreten sind, wie sie glauben, vertreten sein zu müssen. Wenn die einzelnen hier aufgeführten Interessentengruppen ihre Vertreter ernannt haben, dann werden Sie ganz bestimmt erleben, daß noch andere Neben- gruppen, die da glauben, nicht zu ihrem Recht gekommen zu sein, auch Anforderungen stellen und vertreten sein wollen. Ich sehe, wie gesagt, die Gefahr darin, daß man in der Demokratie etwas zu viel tun kann.

Wenn Sie den Anträgen von Hamburg in Bezug auf die Kontingentierung und in Bezug auf die Mühlenstelle nicht zustimmen wollen, dann bitte ich Sie, zum mindesten den Anträgen von Bremen und meinem Antrag in Bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und des Ausschusses zuzustimmen, damit also Bundesregierung sowohl wie Länderregierungen die überwiegende Zahl der Sitze in den vorgesehenen Gremien haben.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Bremen beantragt zu § 7 des Entwurfs, die vorgesehene Zahl der Vertreter des Importhandels auf drei zu erhöhen. Es wäre vielleicht interessant, einmal zu erfahren, nach welcher Relation überhaupt die Zahlen errechnet worden sind. Es kommt ja nicht in erster Linie darauf an, daß die Landwirtschaft als eigene Interessenvertretung für hohe Preise am gewichtigsten vertreten ist, sondern man sollte hier einen billigen Ausgleich herbeiführen. Da wir immerhin mit 40—50 % Getreideeinfuhr zu rechnen haben, und zwar noch auf lange Sicht, wäre es wohl berechtigt, daß vier landwirtschaftlichen Vertretern drei Vertreter des Importhandels gegenüberstehen.

(B) Der § 11 befaßt sich mit der Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Getreide. Wir beantragen, daß die Zahl der Verbrauchervertreter von 5 auf 10 und damit die Gesamtzahl der Mitglieder von 20 auf 25 erhöht wird. Ich glaube, daß diese Relation dem Gewicht der Verbraucher — und das sind wir schließlich alle — entspricht und berechtigt ist.

Zum Schluß beantragt Bremen noch, in § 22 Absatz 1 die Regierungsvorlage wieder herzustellen, das Gesetz also auf dem 30. 6. 1952 zu befristen.

STÜBINGER (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Herren! Ich möchte mich persönlich von Rheinland-Pfalz aus, aber auch im Namen der überwiegenden Zahl der Kollegen des Agrarausschusses grundsätzlich gegen die Vorschläge von Hamburg wenden.

Einmal wird der Vorschlag gemacht, den § 4 zu streichen. Ich bin persönlich der Überzeugung, daß es der Bundesregierung ferngelegen hat, mit dem Getreidegesetz wieder eine Marktwirtschaft einzuführen, sondern wir wollen lediglich eine gewisse Ordnung auf dem Ernährungssektor herbeiführen; hieran hat die Bundesregierung in erster Linie gedacht. Der Antrag von Hamburg läuft aber darauf hinaus, daß das nicht geschehen soll. Wir wollen eben die mittleren und kleineren Betriebe unserer Mühlenbranche nicht von heute auf morgen in die Luft gehen lassen. Wir haben den Beweis in

anderen europäischen Ländern, sowohl in Frankreich wie in Holland, daß dort, wo die Kontingentierung völlig aufgehoben wurde, innerhalb kürzester Zeit die Zahl der Mühlen auf ein Minimum zusammengeschrumpft ist und am Ende nur einige Großmühlen übrig blieben, die praktisch das Mühlen- gewerbe ruiniert haben. Ich persönlich vertrete nicht Hamburg, aber es ist für mich verständlich, daß Hamburg bei der Struktur seiner drei oder vier Großmühlen — und Bremen mit ihm — sich in erster Linie für diese verwenden. Wir können jedoch mit der Mehrzahl der Länderminister der Vorlage des Herrn Bundesministers zustimmen, der gerade in dieser Frage an die breite Masse der Betriebe gedacht hat.

Ich möchte also das Plenum des Bundesrates bitten, es bei der Vorlage der Bundesregierung bzw. bei den Abänderungsvorschlägen des Agrarausschusses zu belassen.

Ähnlich liegt es mit den beiden weiteren Vorschlägen von Bremen und Hamburg, die vorsehen, daß eine größere Anzahl von Vertretern des Importhandels in die Ausschüsse berufen werden sollen. Auch hier ist es die Meinung der überwiegenden Mehrheit des Agrarausschusses, daß die Ausschüsse in der Form, wie sie vorgesehen sind, richtig zusammengesetzt sind. Ich möchte bitten, es bei der Vorlage des Agrarausschusses zu belassen.

Stellv. Präsident Dr. FECHT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung. Hamburg hat die Streichung des § 4 beantragt. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist gegen die Stimme von Hamburg abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen von Bremen. Bremen beantragt zunächst, in § 7 die Zahl der Vertreter des Importhandels im Verwaltungsrat der Einfuhr- und Vorratsstelle von einem Vertreter auf drei Vertreter zu erhöhen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist gegen zwei Stimmen abgelehnt.

In § 11 soll die Zahl 20 durch 25 ersetzt und die Zahl der Vertreter der Verbraucher von 5 auf 10 erhöht werden. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Der Antrag ist gegen die Stimmen von drei Ländern abgelehnt.

In § 22 Absatz 1 soll die Regierungsvorlage entgegen dem Vorschlag des Agrarausschusses wieder hergestellt werden. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich, ebenfalls die Hand zu erheben. — Der Antrag ist gegen die Stimmen von drei Ländern abgelehnt.

Wir kommen jetzt zu den Anträgen des Ausschusses, die in den Drucks. Nr. 338/50 und 312/50 niedergelegt sind. Ich nehme an, daß, nachdem die anderen Abstimmungen erledigt sind, ich nunmehr in cumulo über die Anträge des Ausschusses abstimmen lassen kann.

Dr. BEYERLE (Württemberg-Baden): Ich weiß nicht, ob dabei berücksichtigt ist, daß in Ziffer 13 der Anträge des Agrarausschusses auf Drucks. Nr. 312/50 gemäß dem Antrag des Rechtsausschusses der letzte Halbsatz des § 9 Absatz 4 zu streichen ist.

Stellv. Präsident Dr. FECHT: Dieser Antrag liegt auf Drucksache 338/50 vor.

(Dr. Katz: Das ist die Sonderdrucksache!) Dann darf ich annehmen, daß die sämtlichen Änderungsvorschläge auf Drucksache 312/50 und 338/50 angenommen sind.



(A) Wir kommen nunmehr zur GesamtAbstimmung über das Gesetz. Ich bitte die Herren, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, die Hand zu erheben. — Das ist die große Mehrheit. Das Gesetz ist damit angenommen.

Wir kommen zum 16. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen** (BR-Drucks. Nr. 321/50).

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Gesetzentwurf hat im ersten Durchgang dem Bundesrat vorgelegen und ist von ihm gebilligt worden. Er hat in der 62. Sitzung des Bundestages zur Debatte gestanden und wurde dort unverändert angenommen. Er kommt jetzt von dort zurück. Wir empfehlen, ihm zuzustimmen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Dann darf ich feststellen, daß beschlossen ist, hinsichtlich des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Weizenabkommen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zum 17. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf einer Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz** (BR-Drucks. Nr. 285/50).

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Entwurf liegt Ihnen auf Drucksache 285/50 vor. Der Agrarausschuß hat sich mit dem Entwurf befaßt. Er empfiehlt Ihnen die Zustimmung und schlägt lediglich in § 9 die Streichung des letzten Satzes, wonach mit dem gleichen Zeitpunkt entgegenstehende Vorschriften außer Kraft treten, vor.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz gemäß Art. 129 und Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß § 9 Satz 2 gestrichen wird.

Wir kommen zum 18. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf einer Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel** (BR-Drucks. Nr. 256/50.)

**Dr. Dr. GEREKE** (Niedersachsen), Berichterstatter: Der Entwurf liegt Ihnen unter Drucks. Nr. 311/50 vor. Der Agrarausschuß hat sich mit diesem Entwurf ebenfalls befaßt und empfiehlt Ihnen die Zustimmung mit wenigen, zum Teil stilistischen Änderungen, wie sie auf der eben genannten Drucksache verzeichnet sind.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich nehme an, daß dem zugestimmt wird, und kann daher feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, der Verordnung über bienenschädliche Pflanzenschutzmittel gemäß Art. 129 und Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die sich aus der Drucksache 311/50 ergebenden Änderungen des Verordnungstextes vorgenommen werden.

Wir kommen nunmehr zum 19. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter** (BR-Drucks. Nr. 304/50).

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Wir kennen das Gesetz aus dem Hinweg. Mit den geringfügigen vom Bundestag vorgenommenen Abänderungen sind wir einverstanden. Der Rechtsausschuß empfiehlt also, einen Antrag nach Art. 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 27. April 1950 verabschiedeten Gesetzes über die Anerkennung freier Ehen rassisch und politisch Verfolgter beschlossen hat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zum 20. Punkt der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden** (BR-Drucks. Nr. 305/50).

**Dr. KATZ** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Hier gilt das Gleiche. Der Gesetzentwurf ist genau so zurückgekommen, wie wir ihn damals beschlossen haben. Nur das Datum der Inkraftsetzung ist geändert. Wir empfehlen, einen Einspruch nicht einzulegen.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Dann darf ich feststellen, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 27. April 1950 verabschiedeten Gesetzes zur Beseitigung von Kriegsvorschriften über die Siegelung gerichtlicher und notarischer Urkunden einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen.

Wir kommen zum 21. Punkt der Tagesordnung:

**Ergänzung des § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates** (BR-Drucks. Nr. 317/50).

**Dr. HOFMEISTER** (Niedersachsen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! In der Sitzung vom 14. April 1950 haben wir die Zustimmung erteilt zu der Gemeinsamen Geschäftsordnung des nach Art. 77 GG vorgesehenen Vermittlungsausschusses. In dieser Geschäftsordnung ist offengeblieben die Frage, wie die beiden Häuser je zwölf Mitglieder entsenden.

Wir schlagen Ihnen vor, dem § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates einen Absatz 5 hinzuzufügen, wonach die Mitglieder des Vermittlungsausschusses genau so entsandt werden wie die Mitglieder der anderen Ausschüsse des Bundesrates.

**Stellv. Präsident Dr. FECHT:** Ich darf annehmen, daß die Vorlage zur Ergänzung des § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundesrates gemäß dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters angenommen worden ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Ich schlage vor, daß die nächste Sitzung des Bundesrats als nichtöffentliche Sitzung am 19. Mai, abends 20 Uhr und die nächste öffentliche Sitzung am 25. Mai, nachmittags 17 Uhr stattfindet. — Es ist so beschlossen.

Damit darf ich die heutige Sitzung schließen.  
(Ende der Sitzung: 18.40 Uhr.)